
Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **173.000**

Geändert: 130.100 | 150.100 | 170.050 | 170.100 | 170.140 | 170.400 |
170.450 | 171.000 | 171.100 | 210.100 | 210.200 | 210.300 |
217.600 | 220.000 | 310.100 | 320.100 | 350.100 | 350.500 |
370.100 | 370.300 | 421.000 | 427.200 | 492.100 | 496.000 |
500.500 | 500.900 | 530.100 | 538.100 | 542.100 | 544.300 |
546.250 | 548.100 | 548.200 | 613.000 | 618.100 | 620.100 |
710.100 | 710.300 | 720.000 | 720.200 | 801.100 | 803.100 |
803.200 | 803.300 | 810.100 | 815.100 | 820.100 | 820.200 |
850.100 | 910.000 | 915.100

Aufgehoben: 173.000 | 173.050

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

¹⁾ BR [110.100](#)

beschliesst:

I.

1. Einleitung

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden.

² Für die Enteignungskommission und die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen gilt es nur, soweit spezialrechtlich nichts anders vorgesehen ist.

³ Die Zuständigkeiten der Gerichte und der Schlichtungsbehörden, die Verfahren, die Prozessfähigkeit und die Rechtsvertretung sowie ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1. ALLGEMEINE ORGANISATION

Art. 2 Sitz

¹ Das Obergericht, das kantonale Zwangsmassnahmengericht und die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen haben ihren Sitz in Chur.

² Die Regionalgerichte, die Vermittlerämter und die Schlichtungsbehörden für Miet-sachen haben ihren Sitz in der Regel am Regionshauptort beziehungsweise an dem von der Verwaltungskommission des Regionalgerichts bestimmten Ort.

³ Aus sachlichen Gründen können die richterlichen Behörden an einem anderen Ort als ihrem Sitz tagen.

Art. 3 Konstituierung und Beschlussfassung

¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse des Wahlorgans konstituieren sich die Gerichte selbst.

² Die Leitungsorgane der Gerichte nehmen Abstimmungen und Wahlen offen vor. Verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl, ist diesem Begehren zu entsprechen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Die Mitglieder der Leitungsorgane der Gerichte können sich an Abstimmungen und Wahlen auf elektronischem Weg beteiligen. Das Obergericht regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Regionalgerichte in einer Verordnung.

Art. 4 Zugriff auf das zentrale Personen- und Objektregister

¹ Die Gerichte und die Schlichtungsbehörden haben Zugriff auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Der Datenzugriff kann durch ein Abrufverfahren erfolgen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister¹⁾.

Art. 5 Verfahrenskosten, Geldstrafen und Bussen

¹ Die Gerichte und die Schlichtungsbehörden erheben für ihre Tätigkeit von den Parteien Verfahrenskosten gemäss den massgeblichen Verfahrensvorschriften und der Gebührenverordnungen.

² Die von den Gerichten und den Schlichtungsbehörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.

Art. 6 Finanz- und Rechnungswesen

¹ Jedes Gericht führt das Finanz- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts.

² Das Obergericht regelt die kreditmässige Entscheidkompetenz und weitere Einzelheiten zum Finanz- und Rechnungswesen der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle, die Regionalgerichte und die Schlichtungsbehörden sind vorgängig anzuhören.

³ Nach Rücksprache mit dem für die Finanzen zuständigen Departement kann das Obergericht Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesens gegen Entschädigung der Finanzverwaltung übertragen.

Art. 7 Mitarbeitende der richterlichen Behörden

¹ Die richterlichen Behörden verfügen über die Mitarbeitenden, die sie für eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung benötigen.

² Im Rahmen des Budgets beantragt das Obergericht beim Grossen Rat die erforderlichen Stellen für das Obergericht und die weiteren richterlichen Behörden, die seiner Aufsicht unterstehen. Es hört die betroffenen Behörden vorgängig an.

³ Das Obergericht reiht die Stellen der Mitarbeitenden des Obergerichts, des Justizgerichts und der weiteren richterlichen Behörden in die Funktionsklassen nach kantonalem Personalrecht ein. Es holt vor der Einreihung der Stellen die Stellungnahme des kantonalen Personalamts ein und hört die betroffenen Behörden an.

¹⁾ BR [171.200](#)

⁴ Die Anstellung und die Kündigung der Mitarbeitenden obliegt der richterlichen Behörde, für welche die Mitarbeitenden tätig sind.

2.2. VERHANDLUNG

Art. 8 Verfahrensleitung

¹ Die Vorsitzenden oder die von ihnen bezeichneten Richterinnen oder Richter leiten als Instruktionsrichterinnen oder Instruktionsrichter die Verfahren bis zum Entscheid und treffen nötigenfalls vorsorgliche Verfügungen.

² Sie schreiben das Verfahren als erledigt ab, wenn im Laufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid insbesondere wegen Rückzugs, Anerkennung oder Vergleichs wegfällt.

³ Sie unterschreiben die Urteils- und Beschlussausfertigungen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung müssen die Gerichte und die Schlichtungsbehörden vollzählig besetzt sein.

² Nur bei unvorhergesehenem Ausbleiben oder Ausscheiden einzelner Richterinnen und Richter kann, sofern keine Partei die Ergänzung verlangt, vor Fünfergerichten gültig verhandelt werden, wenn wenigstens drei, vor Dreiergerichten, wenn wenigstens zwei Richterinnen oder Richter Einsitz nehmen.

Art. 10 Stimmabgabe

¹ Bei der Urteilsfällung ist jede Richterin und jeder Richter beziehungsweise jedes Mitglied der Schlichtungsbehörde zur Stimmabgabe verpflichtet.

² Das Gericht und die Schlichtungsbehörde nehmen Abstimmungen offen vor.

³ Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

Art. 11 Zirkularentscheide

¹ Die Gerichte können auf dem Weg der Aktenzirkulation entscheiden, wenn keine Verhandlung vorgesehen ist oder die Parteien auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet haben.

² Zirkularentscheide bedürfen der Einstimmigkeit. Jede Richterin oder jeder Richter kann eine mündliche Beratung verlangen.

Art. 12 Verfahrenssprache

¹ Die Verfahrenssprachen der richterlichen Behörden richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz¹⁾.

¹⁾ BR [492.100](#)

Art. 13 Amtsgeheimnis

¹ Tatsachen, von denen Mitglieder der richterlichen Behörden sowie deren Mitarbeitende in einem Gerichts- oder Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, sind geheim zu halten.

² Das Amtsgeheimnis gilt auch für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie weitere Personen, die von den richterlichen Behörden für Gerichts- oder Schlichtungsverfahren beigezogen werden. Die oder der Vorsitzende hat diese Personen auf die Schweigepflicht und die Folgen bei deren Verletzung aufmerksam zu machen.

³ Personen gemäss Absatz 1 und Absatz 2 dürfen sich nur zu Tatsachen äussern, von denen sie in einem Gerichts- oder Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten haben, oder Akten aus solchen Verfahren herausgeben, wenn das Obergericht sie vom Amtsgeheimnis entbunden hat.

Art. 14 Aktuariat

¹ Die Aktuarinnen und Aktuare führen das Protokoll über die Verhandlungen und Beratungen des Gerichts, redigieren die Urteile und unterschreiben die Urteilsausfertigungen.

² Sie können im Auftrag der oder des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Fälle und in einzelrichterlichen Verfahren mitwirken. Sie haben beratende Stimme in den Verhandlungen des Gerichts.

³ Die Gerichte können den Aktuarinnen und Aktuaren weitere Aufgaben übertragen.

2.3. ÖFFENTLICHKEIT

Art. 15 Gerichtsverhandlung

¹ Zeitpunkt und Gegenstand der Gerichtsverhandlungen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

² Die Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Urteilsberatungen öffentlich.

³ Die Öffentlichkeit wird von der oder dem Vorsitzenden ganz oder teilweise von den Verhandlungen ausgeschlossen, wenn:

- a) abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen;
- b) dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder eines schutzwürdigen Interesses einer beteiligten Person.

⁴ Bild- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen sind untersagt.

⁵ Die Parteien und Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter haben zu den Verhandlungen in korrekter Kleidung zu erscheinen, welche die Würde des Gerichts respektiert.

Art. 16 Gerichtsentscheide

¹ Die Gerichte machen ihre Entscheide in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich.

² Das Obergericht publiziert seine Urteile in der Regel. Entscheidet es über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht einstimmig, kann der Spruchkörper beschliessen, die begründete Minderheitsmeinung in den Anhang eines Entscheids aufzunehmen.

Art. 17 Information

¹ Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Information der Öffentlichkeit durch die richterlichen Behörden.

² In dieser Verordnung kann es die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen sowie Gerichtsberichterstatter regeln und für den Widerhandlungsfall Sanktionen vorsehen.

2.4. BESCHÄFTIGUNGSRECHTLICHE STELLUNG DER MITGLIEDER DER RICHTERLICHEN BEHÖRDEN

Art. 18 Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Die Rechtsprechung üben die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden aus.

² Hauptamtliche Mitglieder der richterlichen Behörden sind:

- a) die Oberrichterinnen und Oberrichter;
- b) die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte, die zu einem im Voraus festgelegten Teil- oder Vollpensum tätig sind;
- c) die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Regionalgerichte, die zu einem im Voraus festgelegten Teil- oder Vollpensum tätig sind;
- d) die Regionalrichterinnen und Regionalrichter, die zu einem im Voraus festgelegten Teil- oder Vollpensum tätig sind;
- e) die Vermittlerinnen und Vermittler.

³ Nebenamtliche Mitglieder der richterlichen Behörden sind:

- a) die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Justizgerichts und deren Stellvertretung;
- b) die Regionalrichterinnen und Regionalrichter, die zu einem Teilpensum tätig sind, das von der Geschäftslast abhängig ist;
- c) die Stellvertretungen der Vermittlerinnen und Vermittler;
- d) die Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Mietsachen und ihre Stellvertretungen;
- e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen und ihre Stellvertretungen.

Art. 19 Amtseid und Handgelübde

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden legen vor ihrem Amtsantritt einen Amtseid oder ein Handgelübde auf gewissenhafte Pflichterfüllung ab.

² Es leisten den Amtseid oder das Handgelübde:

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts vor dem Grossen Rat;
- b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Obergerichts vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts;
- c) die Präsidentin oder der Präsident des Justizgerichts vor dem Grossen Rat;
- d) die weiteren Mitglieder des Justizgerichts vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizgerichts;
- e) die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte vor dem Obergericht (Gesamtgericht);
- f) die Mitglieder des Regionalgerichts vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Regionalgerichts;
- g) die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen sowie ihre Stellvertretung vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts;
- h) die Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörden für Mietsachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Regionalgerichts, dem sie angegliedert sind.

³ Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut: "Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin oder gewählter Richter, gewähltes Mitglied) des (Ober-, Justiz-, Regionalgerichts oder der Schlichtungsbehörde) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen." "Ich schwöre (gelobe) es."

Art. 20 Besoldung

1. Oberrichterinnen und Oberrichter

¹ Der Jahreslohn, einschliesslich des 13. Monatslohns, beträgt bei einem Vollpensum für:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts 107 Prozent;
 - b) die Oberrichterinnen und Oberrichter, die der Verwaltungskommission angehören, 105 Prozent;
 - c) die weiteren Oberrichterinnen und Oberrichter 103 Prozent
- des Maximums der höchsten Gehaltsklasse nach kantonalem Personalrecht.

² Ist eine Oberrichterin oder ein Oberrichter im Teilpensum tätig, wird der Lohn gemäss Absatz 1 im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Art. 21 2. Weitere hauptamtliche Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Das Obergericht reiht die Stellen der weiteren hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden in die Funktionsklassen nach kantonalem Personalrecht ein und legt den Anfangslohn für jedes Mitglied fest. Es holt vor der Einreihung der Stellen und der Festlegung des Einzellohns die Stellungnahme des kantonalen Personalamts ein.

² Der Lohn der weiteren hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden erhöht sich pro Jahr um ein Prozent bis zum Maximum der massgeblichen Funktionsklasse.

³ Mit Leistungs- oder Spontanprämien dürfen nur justizverwaltungsrechtliche Tätigkeiten honoriert werden.

⁴ Sind die weiteren hauptamtlichen Mitglieder richterlicher Behörden im Teilpensum tätig, wird der Lohn gemäss Absatz 1 bis Absatz 3 im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Art. 22 3. Nebenamtliche Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden werden für die richterliche Tätigkeit entlohnt in Form:

- a) eines Taggelds; oder
- b) einer Mitwirkungsvergütung, wenn sie an einem Zirkularentscheid beteiligt sind; und
- c) einer Zulage, wenn sie ein Verfahren leiten.

² Der Anspruch auf Entlohnung entsteht mit der Zuteilung eines Geschäfts. Fällt ein Geschäft dahin oder kann ein nebenamtliches Mitglied einer richterlichen Behörde aus persönlichen Gründen nicht mitwirken, ist die Entlohnung zu kürzen.

³ Das Obergericht bestimmt die Höhe des Taggelds, der Mitwirkungsvergütung sowie der Zulagen und die weiteren Einzelheiten der Entlohnung der nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden in einer Verordnung.

Art. 23 Entschädigung

1. Bei Nichtwiederwahl

¹ Das Obergericht kann einem hauptamtlichen Mitglied einer richterlichen Behörde auf dessen Antrag hin eine Entschädigung von maximal zwölf Monatslöhnen zusprechen, wenn es vor dem vollendeten 65. Altersjahr ohne sachlichen Grund nicht wiedergewählt wird.

² Das Obergericht berücksichtigt bei dieser Entscheidung insbesondere das Alter, die berufliche und persönliche Situation des nicht wiedergewählten Mitglieds, die Dauer der Amtstätigkeit und die Umstände der Nichtwiederwahl.

³ Anzurechnen an die Entschädigung sind die Erwerbseinkünfte und die Erwerbserbsatzeinkünfte, die das nicht wiedergewählte Mitglied der richterlichen Behörde in den zwölf Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt erhält.

⁴ Das betroffene Mitglied und die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates können Entscheide betreffend die Entschädigung bei Nichtwiederwahl innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Justizgericht anfechten.

Art. 24 2. Bei Rücktritt

¹ Tritt ein hauptamtliches Mitglied einer richterlichen Behörde während oder nach einer Mediation zurück, kann ihm die Aufsichtsbehörde auf dessen Antrag hin eine Entschädigung von maximal sechs Monatslöhnen zusprechen.

² Die Entschädigung ist von der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates zu genehmigen, wenn sie von einem Gericht festgelegt wird.

³ Der (Genehmigungs-)Entscheid der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates genügt als Grundlage für die Ausgabe. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig.

Art. 25 Ferien

¹ Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden erhalten jährlich maximal:

- a) sechs Wochen Ferien, bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie 49 Jahre alt werden;
- b) sieben Wochen Ferien, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 50 Jahre alt werden.

² Auf das nächste Kalenderjahr dürfen höchstens fünf Ferientage übertragen werden.

³ Eine finanzielle Abgeltung nicht bezogener Ferientage ist ausgeschlossen.

Art. 26 Rücktritt

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden können jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende des Monats schriftlich vom Richteramt zurücktreten. Teilrücktritte sind nur unter den in Artikel 46 Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen zulässig.

² Die Rücktrittserklärung richten:

- a) die Mitglieder des Obergerichts sowie des Justizgerichts an die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates;
- b) die Mitglieder der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen an das Obergericht;
- c) die Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörden für Mietsachen an das jeweilige Regionalgericht.

Art. 27 Eignung

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden eignen sich für das Richteramt.

² Hauptamtliche Mitglieder der richterlichen Behörden verfügen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel über ein Anwaltspatent. Vermittlerinnen und Vermittler über eine Mediationsausbildung.

³ Bei der Wahl der Mitglieder der richterlichen Behörden sind die Verfahrenssprachen der jeweiligen richterlichen Behörde gebührend zu berücksichtigen.

⁴ Verliert ein Mitglied einer richterlichen Behörde während der Amtsdauer die Fähigkeit, das Amt auszuüben, endet das Richteramt bei arbeitsplatzbezogener Unfähigkeit, wenn das Mitglied der richterlichen Behörde die richterliche Tätigkeit aus diesem Grund insgesamt während 365 Tagen nicht ausgeübt hat. In den übrigen Fällen endet das Richteramt in dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied der richterlichen Behörde bei rechtzeitiger Geltendmachung eine Invalidenrente beanspruchen kann.

⁵ Das Obergericht kann die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 28 Unvereinbarkeit

1. Nebenbeschäftigung

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung, die Unabhängigkeit oder das Ansehen der richterlichen Behörde, der sie angehören, beeinträchtigen könnte.

² Untersagt sind insbesondere:

- a) die Vertretung Dritter vor der richterlichen Behörde, der sie angehören;
- b) den Mitgliedern des Obergerichts die Vertretung Dritter in Verfahren, die bei einem Weiterzug durch das Obergericht zu beurteilen sind;
- c) den Mitgliedern des Obergerichts die Tätigkeit in einer Behörde, deren Handlungen und Entscheide im Streitfall durch das Obergericht zu beurteilen sind;
- d) den Mitgliedern der Regionalgerichte, der Vermittlerämter, der Schlichtungsbehörden für Mietsachen und der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen die Tätigkeit in einer Behörde, deren Handlungen und Entscheide im Streitfall durch die richterliche Behörde zu beurteilen sind, der sie angehören;
- e) den hauptamtlichen Mitgliedern der richterlichen Behörden, die im Vollpensum tätig sind, die Ausübung eines anderen Amtes oder einer anderen Erwerbstätigkeit, sofern es sich hierbei nicht um eine geringfügige Lehr- oder Publikationstätigkeit handelt. Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Regelungen.

³ Die Ausübung anderer Nebenbeschäftigungen ist bewilligungspflichtig, wenn:

- a) sie entgeltlich ist und zusammen mit dem Richteramt mehr als ein Vollpensum ergibt;
- b) sie die Möglichkeit einer Unvereinbarkeit in sich birgt;
- c) dafür Arbeitszeit in Anspruch genommen wird.

⁴ Das Obergericht regelt die Einzelheiten zu den untersagten und bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigungen und zum Bewilligungsverfahren in einer Verordnung.

Art. 29 2. In der Person

¹ Derselben richterlichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig als ordentliche Mitglieder angehören:

- a) Personen, die miteinander verheiratet sind;

-
- b) Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind;
 - c) Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind.

² Die Ausschlussgründe für Verheiratete gelten für eingetragene Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.

³ Die Ausschlussgründe bestehen fort nach Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft.

⁴ Die Wahl ist für diejenige Person gültig, die bisher im Amt war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer Ersatzwahl hat die bereits im Amt stehende Person gegenüber der neu gewählten den Vorrang. Bei einer stillen Wahl entscheidet das Los über den Vorrang.

Art. 30 Arbeitszeit

¹ Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden beträgt bei einem Vollpensum 42 Stunden. Sind die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden in einem Teilpensum tätig, reduziert sich die Arbeitszeit entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden sind von der Arbeitszeiterfassung befreit.

² Die Arbeitszeit der nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden richtet sich nach der Geschäftslast. Sie haben die Arbeitszeit zu erfassen, soweit dies für ihre Entlohnung erforderlich ist.

Art. 31 Informationspflicht 1. Strafrechtliche Verurteilungen

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden haben die Aufsichtsbehörde umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag ins Strafregister führen können, der im Privatauszug ersichtlich ist.

Art. 32 2. Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden informieren das Obergericht bei Amtsantritt über:

- a) erwerbliche Haupt- und Nebenbeschäftigungen;
- b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen von Personen und Interessengruppen;
- d) die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

² Die Mitglieder der richterlichen Behörden teilen dem Obergericht zu Beginn des Amtsjahrs mit, wenn sich ihre erwerbliche Situation in Bezug auf eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten geändert hat.

³ Das Obergericht sorgt für die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Es erstellt ein Register über die Interessenbindungen und veröffentlicht dieses. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Art. 33 Wohnsitz

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden nehmen spätestens beim Amtsantritt Wohnsitz im Kanton.

Art. 34 Altersgrenze

¹ Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen das Richteramt längstens bis zum Ende des Jahres ausüben, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

² Die nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen das Richteramt längstens bis zum Ende des Jahres ausüben, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden.

Art. 35 Ergänzende Regelungen

¹ Soweit keine abweichenden Bestimmungen existieren und es mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist, gelten für das Beschäftigungsverhältnis der Mitglieder der richterlichen Behörden die personalrechtlichen Bestimmungen sinngemäss.

3. Gerichtsbehörden

3.1. OBERGERICHT

3.1.1. Allgemeine Organisation

Art. 36 Abteilungen

¹ Das Gesamtgericht bestellt für die Rechtsprechungstätigkeit Abteilungen. Es kann diese in Kammern unterteilen.

² Die Zusammensetzung der Abteilungen und allfälliger Kammern ist öffentlich bekannt zu geben.

Art. 37 Besetzung

¹ Das Obergericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.

² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet das Obergericht in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern.

³ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet, entscheidet die oder der Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz.

⁴ Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheidet das Obergericht über Angelegenheiten, für die eine einzelrichterliche Zuständigkeit vorgesehen ist, in Dreierbesetzung, über Angelegenheiten, für die eine Dreierbesetzung vorgesehen ist, in Fünferbesetzung.

⁵ Das Gesetz kann für bestimmte Bereiche eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.

Art. 38 Stellvertretung

¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in anderen Abteilungen verpflichtet.

² Kann das Obergericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, bezeichnet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates die Stellvertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die über die gleichen sprachlichen Fähigkeiten verfügen wie die zu ersetzende Person.

Art. 39 Gerichtsverwaltung

1. Gesamtgericht

¹ Dem Gesamtgericht gehören die ordentlichen Mitglieder an.

² Ihm obliegen:

- a) der Erlass von Gerichtsverordnungen;
- b) die Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts des Obergerichts sowie der unter seiner Aufsicht stehenden richterlichen Behörden zuhanden des Grossen Rates;
- c) die Verabschiedung von Anträgen zuhanden des Grossen Rates, mit denen die Regierung beauftragt werden soll, die Justizverwaltung betreffende Gesetzes- oder Verfassungsvorlagen auszuarbeiten;
- d) die Bestellung der Abteilungen und allfälliger Kammern;
- e) die Ernennung der Abteilungs- und allfälliger Kammervorsitzenden und der Stellvertretenden;
- f) wichtige personalrechtliche Entscheide, welche die Mitarbeitenden des Obergerichts betreffen;
- g) die Beantragung der Amtsenthebung von Mitgliedern des Obergerichts;
- h) die Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen;
- i) die Verabschiedung von Vernehmlassungen;
- j) die Wahl der vom Obergericht zu wählenden Personen;
- k) weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden.

³ Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtgerichts mitwirken.

Art. 40 2. Verwaltungskommission

¹ Der Verwaltungskommission gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und drei weitere Mitglieder des Obergerichts an. Mindestens ein Mitglied der Verwaltungskommission ist romanischer oder italienischer Muttersprache.

² Das Gesamtgericht wählt die drei Mitglieder der Verwaltungskommission für vier Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Richterinnen und Richter. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Verwaltungskommission nimmt alle Aufgaben der Justizverwaltung wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Fällung dienstaufsichtsrechtlicher Entscheide gegen Mitglieder des Obergerichts, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist;
- b) die Aufsicht und Oberaufsicht über die richterlichen Behörden sowie deren Mitglieder, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist. Diese Aufgaben kann das Obergericht in der Geschäftsordnung einem anderen Gremium oder dem Präsidium übertragen;
- c) die Fällung von Personalentscheiden, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist;
- d) das Recht, im Rahmen des genehmigten Budgets Verpflichtungen einzugehen. Diese Ausgabenkompetenz kann das Obergericht in der Geschäftsordnung dem Präsidium oder der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär übertragen.

⁴ Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens drei Mitglieder der Verwaltungskommission mitwirken.

Art. 41 3. Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident:

- a) vertritt das Obergericht gegen aussen;
- b) hat den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission;
- c) bereitet die Geschäfte für das Gesamtgericht und die Verwaltungskommission vor;
- d) setzt die Entscheide der Leitungsorgane der Gerichte um;
- e) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr oder ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Ihr oder ihm stehen die Präsidialaufgaben und -zuständigkeiten zu.

Art. 42 Geschäftsordnung

¹ Das Obergericht regelt seine Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

3.1.2. Richterinnen und Richter

Art. 43 Bestand

¹ Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und den weiteren Mitgliedern, die für eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung erforderlich sind. Der Gesamtstellenumfang beträgt mindestens elf Vollzeitäquivalente.

² Der Grosse Rat bestimmt die Dotierung des Obergerichts. An den Mindestbeschäftigungsgrad von 50 Prozent ist er nicht gebunden.

³ Der Grosse Rat prüft jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen, ob die bestehende Dotierung erhöht werden muss.

⁴ Kann das Obergericht die ordentliche Geschäftslast nicht mit den bei den Gesamterneuerungswahlen festgelegten Richterstellen bewältigen, erhöht der Grosse Rat die Dotierung während der Amtsdauer im erforderlichen Umfang.

⁵ Tritt eine Oberrichterin oder ein Oberrichter zurück oder tritt sie oder er nicht zur Wiederwahl an, prüft der Grosse Rat, ob auf eine Neubesetzung ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Art. 44 Anzahl und Beschäftigungsgrad

¹ Der Grosse Rat legt vor der Wahl auf Antrag des Obergerichts die Anzahl der Oberrichterinnen und Oberrichter und deren Beschäftigungsgrad fest.

² Als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident können nur Personen gewählt werden, die das Richteramt mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent ausüben. Die übrigen Oberrichterinnen und Oberrichter sind mindestens mit einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent tätig, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

³ Der Grosse Rat kann nach Anhörung des Obergerichts Stellen, für die sich kein amtierendes Mitglied zur Wiederwahl stellt, in teilzeitliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Das Vorgehen gilt sinngemäss für Ergänzungswahlen und Teilrücktritte.

Art. 45 Änderung des Beschäftigungsgrads nach der Geburt oder der Adoption

¹ Die Mitglieder des Obergerichts, die Eltern werden oder in einer eingetragenen Partnerschaft die Verantwortung für ein oder mehrere Kinder übernehmen, haben Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrads um höchstens 20 Prozent. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 50 Prozent fallen.

² Der Anspruch auf Reduktion ist spätestens innert sechs Monaten nach der Geburt oder der Adoption geltend zu machen.

³ Reduziert ein Mitglied den Beschäftigungsgrad nach der Geburt oder der Adoption, kann das Obergericht den Beschäftigungsgrad eines anderen Mitglieds mit dessen Zustimmung im entsprechenden Umfang erhöhen.

⁴ Können die infolge der Änderung des Beschäftigungsgrads freiwerdenden Stellenprozente gerichtsintern nicht besetzt werden, schafft der Grosse Rat eine neue Richterstelle und besetzt diese.

⁵ Die Beschäftigung in reduziertem Umfang kann aufgenommen werden, sobald ein anderes Mitglied seine Tätigkeit im Umfang der Reduktion ausgedehnt oder neu aufgenommen hat, spätestens auf den 1. des Monats nach Ablauf eines Jahres seit der Geburt oder der Adoption.

Art. 46 Änderung des Beschäftigungsgrads während der Amtsdauer

¹ Das Obergericht kann während der Amtsdauer den Beschäftigungsgrad der Oberrichterinnen und Oberrichter mit der Zustimmung der betroffenen Person längstens bis zum Ende der Amtsdauer ändern. Der Gesamtstellenumfang darf nicht überschritten werden.

² Das Obergericht hat eine Ergänzungswahl zu beantragen, wenn durch die Änderung des Beschäftigungsgrads einer oder mehrerer Mitglieder eine Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent frei wird. Der Antrag des Obergerichts beinhaltet die für die Änderung der Beschäftigungsgrade erforderlichen Teilerücktrittserklärungen.

³ Wird der Gesamtstellenumfang infolge von Änderungen der Beschäftigungsgrade um weniger als 50 Prozent unterschritten, trifft das Obergericht die Massnahmen, die erforderlich sind, um weiterhin eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung gewährleisten zu können. Die Kosten für diese Massnahmen dürfen nicht höher sein als die Einsparungen, die das Obergericht durch die Änderung des Beschäftigungsgrads einer oder mehrerer Mitglieder erzielt.

Art. 47 Wahlverfahren

1. Grundsatz

¹ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Obergerichts in getrennten Wahlgängen.

² Ausgeschlossen sind:

- a) die unmittelbare Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat;
- b) die Wahl der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten;

-
- c) die unmittelbare Wiederwahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausübt hat.

³ Das Mehr, welches für eine Wahl erreicht werden muss, berechnet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte¹⁾. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach der Geschäftsordnung des Grossen Rates²⁾, soweit im Gerichtsorganisationsgesetz nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 48 2. Wiederwahl

¹ Das Obergericht informiert die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates über die dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren, die es während der Amtsdauer gegen Mitglieder des Obergerichts durchgeführt oder eröffnet hat.

² Die für die Justiz zuständige Kommission kann die persönliche und fachliche Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder des Obergerichts vor der Wiederwahl überprüfen.

³ Beabsichtigt die Kommission ein sich zur Wiederwahl stellendes Mitglied des Obergerichts als ungeeignet einzustufen, hat sie dies der betroffenen Person rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer mitzuteilen und ihr sowie dem Obergericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Kommission übermittelt die Stellungnahme dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

⁴ Die Fraktionen können die sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder befragen. Die Oberrichterinnen und Oberrichter haben ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

⁵ Hält die Kommission ein sich zur Wiederwahl stellendes Mitglied für ungeeignet, ist die betreffende Person in einem getrennten Wahlgang zu wählen. Es findet nur ein Wahlgang statt. Kandidierende, die das absolute Mehr in diesem Wahlgang nicht erreichen, können in der Ergänzungswahl antreten.

Art. 49 3. Ergänzungs- und Ersatzwahl

¹ Ist eine neue Stelle zu besetzen, stellt sich kein amtierendes Mitglied zur Wiederwahl oder wird eine Richterstelle im Wiederwahlverfahren nicht besetzt, schreibt die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates die Stelle öffentlich aus.

² In der Stellenausschreibung wird auf die Fraktion hingewiesen, welche die zu besetzende Stelle rechnerisch beanspruchen kann.

³ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates prüft die Kandidierenden auf ihre persönliche und fachliche Eignung. Sie kann das Obergericht oder andere Organe einbeziehen.

⁴ Die Kommission teilt dem Grossen Rat mit, wenn sie eine Kandidatin oder einen Kandidaten für nicht geeignet hält.

¹⁾ BR [150.100](#)

²⁾ BR [170.140](#)

Art. 50 Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter
1. Ausserordentliche Umstände

¹ Ausserordentliche Richterinnen und Richter können gewählt werden:

- a) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine Richterin oder ein Richter infolge der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert ist;
- b) für höchstens zwei Jahre, wenn das Obergericht wegen einer ausserordentlich hohen Geschäftslast nicht mehr in der Lage ist, Rechtsstreitigkeiten innert angemessener Frist zu erledigen, oder wenn ein solcher Zustand wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Geschäftslast eintreten droht.

Art. 51 2. Persönliche und fachliche Voraussetzungen

¹ Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Wohnsitzpflicht, die Altersgrenze und der Fraktionsproporz nicht.

² Mitglieder der Regionalgerichte sowie der Schlichtungsbehörden und Aktuarinnen sowie Aktuare sind als ausserordentliche Richterinnen und Richter wählbar.

³ Im Übrigen gelten für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen wie für die ordentlichen Richterinnen und Richter.

Art. 52 3. Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates ist abschliessend für die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern zuständig.

² Sie legt mit der Zuwahl die Anzahl der ausserordentlichen Richterinnen und Richter, deren Beschäftigungsgrad und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fest. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig.

³ Das Zuwahlverfahren kann auf Antrag des Obergerichts oder von Amtes wegen eingeleitet werden.

⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn eine qualitativ gute Besetzung gewährleistet ist.

⁵ Im Übrigen gelten Artikel 47 Absatz 3 und Artikel 49 für das Zuwahlverfahren sinngemäss.

3.1.3. Aktuariat

Art. 53 Bestand und Anstellungsvoraussetzungen

¹ Das Obergericht stellt die erforderliche Anzahl Aktuarinnen und Aktuare nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons an. Es legt den Arbeitsumfang fest.

² Als Aktuarin oder Aktuar kann angestellt werden, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel über ein Anwaltspatent verfügt.

Art. 54 Nebenbeschäftigungen

¹ Aktuarinnen und Aktuare dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Obergerichts beeinträchtigen könnte.

² Untersagt ist insbesondere:

- a) die Vertretung Dritter vor dem Obergericht in Verfahren, die durch die Abteilung zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind;
- b) die Vertretung Dritter in Verfahren, die bei einem Weiterzug durch eine Abteilung des Obergerichts zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind;
- c) die Tätigkeit in einer Behörde, deren Handlungen oder Entscheide bei einem Weiterzug durch eine Abteilung des Obergerichts zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind.

³ Selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeiten bedürfen einer Bewilligung des Obergerichts.

⁴ Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen sind dem Obergericht zu melden.

Art. 55 Aktuarinnen und Aktuare ad hoc

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Abteilungsvorsitzenden entscheiden über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.

² Sofern ihr Pensum am Obergericht über 40 Stellenprozente beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Aktuarinnen und Aktuare.

3.1.4. Generalsekretariat

Art. 56 Aufgaben

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär steht der Gerichtsverwaltung des Obergerichts vor. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie die Infrastruktur des Obergerichts.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist Mitglied des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission mit beratender Stimme. Sie oder er bereitet unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten die Geschäfte des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission vor und setzt diese gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten um.

3.2. KANTONALES ZWANGSMASSNAHMENGERICHT

Art. 57 Zusammensetzung und Stellung

¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

² Das Zwangsmassnahmengericht ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

³ Administrativ ist es einem Regionalgericht angegliedert. Es verfügt dort über seine Zustellstelladresse, kann die Infrastruktur des bezeichneten Regionalgerichts beanspruchen und dessen Mitarbeitende beiziehen.

Art. 58 Bezeichnung

¹ Der Grosse Rat bezeichnet die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Obergerichts aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte für die Dauer von vier Jahren.

² Die Zusammensetzung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.

Art. 59 Stellvertretung

¹ Kann die Einzelrichterin oder der Einzelrichter wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Obergericht die Stellvertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die der Strafkammer vorstehen und nicht dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht angehören.

3.3. JUSTIZGERICHT

Art. 60 Zusammensetzung und Stellung

¹ Das Justizgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

² Das Justizgericht ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

³ Es kann ein Sekretariat und ein Aktuariat bestellen.

⁴ Das Justizgericht legt seinen Sitz in der Geschäftsordnung fest. Dieser muss im Kanton Graubünden liegen.

⁵ Der Sitz und die Zusammensetzung des Justizgerichts sind öffentlich bekannt zu geben.

Art. 61 Persönliche und fachliche Voraussetzungen

¹ Die Mitglieder des Justizgerichts dürfen:

-
- a) keiner anderen richterlichen Behörde des Kantons Graubünden angehören;
 - b) nicht als Anwältinnen oder Anwälte im Kanton Graubünden praktizieren.

² Im Übrigen gelten für die Mitglieder des Justizgerichts dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen wie für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts.

Art. 62 Wahl

¹ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die weiteren Mitglieder und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in getrennten Wahlgängen.

² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.

³ Die Artikel 47 bis Artikel 51 gelten für das Wahlverfahren sinngemäss.

Art. 63 Besetzung

¹ Das Justizgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.

² Ist eine Beschwerde oder eine Klage offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet, entscheidet die oder der Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz.

Art. 64 Gerichtsverwaltung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt das Justizgericht, überwacht dessen Geschäftstätigkeit und vertritt das Gericht gegen aussen.

² Sie oder er unterbreitet dem Grossen Rat das Budget sowie die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung.

³ Im Grossen Rat werden das Budget sowie die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht des Justizgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts vertreten.

Art. 65 Geschäftsordnung

¹ Das Justizgericht regelt seine Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

3.4. REGIONALGERICHTE

3.4.1. Allgemeine Organisation

Art. 66 Kammern

¹ Jedes Regionalgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer und macht deren Zusammensetzung öffentlich bekannt.

Art. 67 Besetzung

¹ Die Regionalgerichte entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.

² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden sie in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern.

³ Ist eine Eingabe offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, entscheidet die oder der Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz.

⁴ Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheiden die Regionalgerichte über Angelegenheiten, für die eine einzelrichterliche Zuständigkeit vorgesehen ist, in Dreierbesetzung, über Angelegenheiten, für die eine Dreierbesetzung vorgesehen ist, in Fünferbesetzung.

⁵ Das Gesetz kann für bestimmte Bereiche eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.

Art. 68 Stellvertretung

¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in der anderen Kammer verpflichtet.

² Kann ein Regionalgericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, kann das Obergericht es durch Mitglieder eines benachbarten Regionalgerichts ergänzen oder ein anderes Regionalgericht für zuständig erklären.

Art. 69 Gerichtsverwaltung

1. Verwaltungskommission

¹ Der Verwaltungskommission gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und drei weitere Mitglieder der Regionalgerichte an.

² Die ordentlichen Regionalrichterinnen und Regionalrichter wählen die drei weiteren Mitglieder für vier Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Richterinnen und Richter.

³ Der Verwaltungskommission obliegen:

- a) der Erlass der Geschäftsordnung;
- b) die Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Obergerichts;
- c) die Bestellung der Kammern;
- d) die Ernennung der Kammervorsitzenden und der Stellvertretenden;
- e) wichtige personalrechtliche Entscheide, welche die Mitarbeitenden der Regionalgerichte betreffen;
- f) die Wahl der vom Regionalgericht zu wählenden Personen;
- g) die Aufsicht über das Vermittleramt und die Schlichtungsbehörde für Mietsachen sowie deren Mitgliedern, soweit diese Aufgabe in der Geschäftsordnung nicht dem Präsidium übertragen wird;

h) die Koordination der Rechtsprechung unter den Kammern.

⁴ Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens drei Mitglieder der Verwaltungskommission mitwirken.

Art. 70 2. Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident nimmt alle Aufgaben der Justizverwaltung wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen insbesondere:

- a) die Vertretung des Regionalgerichts gegen aussen;
- b) der Vorsitz in der Verwaltungskommission;
- c) die Vorbereitung der Geschäfte für die Verwaltungskommission;
- d) die Fällung von dienstaufsichtsrechtlichen Entscheiden gegen Mitglieder des Regionalgerichts, sofern hierfür nicht der Grosse Rat zuständig ist;
- e) die Fällung personalrechtlicher Entscheide, soweit nicht die Verwaltungskommission zuständig ist;
- f) das Recht, im Rahmen des genehmigten Budgets Verpflichtungen einzugehen;
- g) die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anordnungen des Obergerichts;
- h) die Umsetzung der Beschlüsse der Verwaltungskommission sowie des Präsidiums.

³ Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Ihr oder ihm stehen die Präsidialaufgaben und -zuständigkeiten zu.

Art. 71 Aktuariat

¹ Aktuarinnen und Aktuare ist es untersagt, an demselben Gericht gleichzeitig Richterinnen oder Richter zu sein.

² Sofern ihr Pensum am Gericht mehr als 40 Stellenprozente beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Aktuarinnen und Aktuare des Obergerichts.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.

Art. 72 Geschäftsordnung

¹ Jedes Regionalgericht regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die Bildung der Spruchkörper in einer Geschäftsordnung.

² Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen zur Organisation und Geschäftsführung enthalten.

³ Die Geschäftsordnung ist vom Obergericht zu genehmigen.

3.4.2. Richterinnen und Richter

Art. 73 Bestand

¹ Die Regionalgerichte bestehen aus den haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern, die für eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung erforderlich sind.

² In der Regel gehören einem Regionalgericht eine hauptamtliche Präsidentin oder ein hauptamtlicher Präsident, eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident sowie acht nebenamtliche Richterinnen und Richter an. Mindestens besteht ein Regionalgericht aus einer hauptamtlichen Präsidentin oder einem hauptamtlichen Präsidenten, einer nebenamtlichen Vizepräsidentin oder einem nebenamtlichen Vizepräsidenten und sieben weiteren nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

³ Der Grosse Rat bestimmt die Dotierung des jeweiligen Regionalgerichts.

⁴ Er prüft jeweils vor der Gesamterneuerung, ob die bestehende Dotierung erhöht werden muss.

⁵ Kann ein Regionalgericht die ordentliche Geschäftslast nicht mit den bei den Gesamterneuerungswahlen festgelegten hauptamtlichen Richterstellen bewältigen, erhöht der Grosse Rat die Dotierung während der Amtsdauer im erforderlichen Umfang.

⁶ Tritt eine hauptamtliche Regionalrichterin oder ein hauptamtlicher Regionalrichter zurück oder tritt sie oder er nicht zur Wiederwahl an, prüft der Grosse Rat, ob auf eine Neubesetzung ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Art. 74 Anzahl und Beschäftigungsgrad

¹ Der Grosse Rat legt vor der Wahl auf Antrag des Obergerichts die Anzahl der hauptamtlichen Regionalrichterinnen und Regionalrichter und deren Beschäftigungsgrad fest.

² Als Regionalgerichtspräsidentin oder als Regionalgerichtspräsident können nur Personen gewählt werden, die das Richteramt mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent ausüben. Dieser Mindestbeschäftigungsgrad gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten des Regionalgerichts Bernina.

³ Der Grosse Rat kann nach Anhörung des Obergerichts Stellen, für die sich kein amtierendes Mitglied zur Wiederwahl stellt, in teilzeitliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Das Vorgehen gilt sinngemäss für Ergänzungswahlen.

Art. 75 Änderung des Beschäftigungsgrads nach der Geburt oder der Adoption

¹ Hauptamtliche Regionalrichterinnen und Regionalrichter, die Eltern werden oder in einer eingetragenen Partnerschaft die Verantwortung für ein oder mehrere Kinder übernehmen, haben Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrads um höchstens 20 Prozent. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 50 Prozent fallen.

² Der Anspruch auf Reduktion ist spätestens innert sechs Monaten nach der Geburt oder der Adoption geltend zu machen.

³ Reduziert ein hauptamtliches Mitglied des Regionalgerichts den Beschäftigungsgrad, kann das Regionalgericht den Beschäftigungsgrad eines anderen hauptamtlichen Mitglieds mit dessen Zustimmung im entsprechenden Umfang erhöhen.

⁴ Können die infolge der Änderung des Beschäftigungsgrads freiwerdenden Stellenprozente gerichtsintern nicht besetzt werden, schafft der Grosse Rat eine neue Richterstelle und besetzt diese.

⁵ Die Beschäftigung in reduziertem Umfang kann aufgenommen werden, wenn ein anderes Mitglied seine Tätigkeit im Umfang der Reduktion ausgedehnt oder neu aufgenommen hat, spätestens auf den 1. des Monats nach Ablauf eines Jahres seit der Geburt oder Adoption.

Art. 76 Änderung des Beschäftigungsgrads während der Amtsdauer

¹ Die Regionalgerichte können während der Amtsdauer den Beschäftigungsgrad der hauptamtlichen Mitglieder mit der Zustimmung der betroffenen Person längstens bis zum Ende der Amtsdauer ändern. Der Gesamtstellenumfang darf nicht verändert werden.

Art. 77 Wahlverfahren

¹ Das Obergericht prüft Kandidierende auf ihre persönliche und fachliche Eignung. Es gibt öffentlich bekannt, wenn es zur Wahl zugelassene Kandidierende für ungeeignet hält.

² Die Stimmberechtigten wählen in getrennten Wahlgängen:

- a) die hauptamtliche Präsidentin oder den hauptamtlichen Präsidenten;
- b) die hauptamtliche Vizepräsidentin oder den hauptamtlichen Vizepräsidenten;
- c) die hauptamtlichen Richterinnen und Richter;
- d) die übrigen Richterinnen und Richter.

³ Die Regionalgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter.

Art. 78 Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter 1. Ausserordentliche Umstände

¹ Ausserordentliche Richterinnen und Richter können gewählt werden:

- a) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Litera a vorliegt, die ein Regionalgericht nicht mit den hauptamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen sowie Richtern bewältigen kann;
- b) für höchstens zwei Jahre, wenn eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Litera b vorliegt, die ein Regionalgericht nicht mit den hauptamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen sowie Richtern bewältigen kann.

Art. 79 2. Persönliche und fachliche Voraussetzungen

¹ Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Wohnsitzpflicht und die Altersgrenze nicht.

² Mitglieder des Obergerichts, anderer Regionalgerichte, der Schlichtungsbehörden und Aktuarinnen sowie Aktuare sind als ausserordentliche Richterinnen und Richter wählbar.

³ Im Übrigen gelten für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen wie für die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte.

Art. 80 3. Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates ist abschliessend zuständig für die Zuwahl.

² Sie legt mit der Zuwahl die Anzahl der ausserordentlichen Richterinnen und Richter, deren Beschäftigungsgrad und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fest. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig.

³ Das Zuwahlverfahren kann auf Antrag des Obergerichts oder von Amtes wegen eingeleitet werden.

⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn eine qualitativ gute Bewerbung gewährleistet ist.

⁵ Im Übrigen gelten Artikel 47 Absatz 3 und Artikel 49 für das Zuwahlverfahren sinngemäss.

4. Schlichtungsbehörden

4.1. VERMITTLERAMT

Art. 81 Anzahl und Stellung

¹ Als Schlichtungsbehörde besteht in jeder Region ein Vermittleramt.

² Das Vermittleramt setzt sich aus einer Vermittlerin oder einem Vermittler und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zusammen. Die Mitglieder der Vermittlerämter können in mehreren Regionen tätig sein.

³ Das Vermittleramt ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

⁴ Administrativ ist es dem Regionalgericht der jeweiligen Region angegliedert.

⁵ Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Organisation und die Geschäftsführung der Vermittlerämter.

Art. 82 Wahl

¹ Das Regionalgericht wählt eine Vermittlerin oder einen Vermittler sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.

² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.

³ Das Regionalgericht schreibt zu besetzende Stellen öffentlich aus, wenn sich kein amtierendes Mitglied zur Wiederwahl stellt.

⁴ Die Zusammensetzung des Vermittleramts ist öffentlich bekannt zu geben.

Art. 83 Stellvertretung

¹ Kann die Vermittlerin oder der Vermittler wegen Ausstandsgründen nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder eines benachbarten Vermittleramts.

² Kann die Vermittlerin oder der Vermittler wegen Verhinderungsgründen nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, ernennt das Regionalgericht eine Stellvertretung und vereidigt die betreffende Person bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds. Artikel 34 ist nicht anwendbar. Im Übrigen gelten für die Stellvertretung dieselben Regelungen wie für das zu ersetzende Mitglied.

4.2. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE FÜR MIETSACHEN

Art. 84 Anzahl und Stellung

¹ Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht in jeder Region eine Schlichtungsbehörde.

² Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen setzt sich zusammen aus:

- a) der Vermittlerin oder dem Vermittler der jeweiligen Region (Vorsitz);
- b) je einer Vertretung der Mieter- und Vermieterseite;
- c) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Mieter- und Vermieterseite.

³ Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

⁴ Administrativ ist sie dem Regionalgericht der jeweiligen Region angegliedert.

⁵ Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Organisation und die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörden für Mietsachen.

Art. 85 Wahl

¹ Das Regionalgericht wählt die Vertretung der Mieter- und der Vermieterseite sowie deren Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren.

² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.

³ Die Mieter- und Vermieterorganisationen unterbreiten Vorschläge für die Wahl ihrer Vertretung. Reichen sie innert der angesetzten Frist keine Vorschläge ein, bezeichnen die Regionalgerichte die Interessenvertreterinnen oder -vertreter.

⁴ Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist öffentlich bekannt zu geben.

Art. 86 Stellvertretung

¹ Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen wegen Ausstandsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder einer benachbarten Schlichtungsbehörde für Mietsachen.

² Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen wegen Verhinderungsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, ernannt das Regionalgericht eine Stellvertretung und vereidigt die betreffende Person bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds. Artikel 34 ist nicht anwendbar. Im Übrigen gelten für die Stellvertretung dieselben Regelungen wie für das zu ersetzende Mitglied.

Art. 87 Beratungsdienst

¹ Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen überträgt der oder dem Vorsitzenden einer benachbarten Schlichtungsbehörde für Mietsachen die Beratungstätigkeit gemäss Artikel 201 Absatz 2 der Zivilprozessordnung¹⁾.

² Ist keine der Personen gemäss Absatz 1 bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen die Beratungstätigkeit an Dritte übertragen oder hierfür jemanden anstellen.

4.3. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE FÜR GLEICHSTELLUNGSSACHEN

Art. 88 Anzahl und Stellung

¹ Für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz besteht eine kantonale Schlichtungsbehörde.

² Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen setzt sich zusammen aus:

- a) einer oder einem Vorsitzenden;
- b) je einer Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite;
- c) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

³ Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

¹⁾ SR [272](#)

⁴ Für Schlichtungsverhandlungen kann die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen die Räumlichkeiten nutzen, die den Vermittlerämtern für Schlichtungsverhandlungen zur Verfügung stehen.

⁵ Administrativ ist die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen dem Obergericht angegliedert. Sie verfügt dort über ihre Zustelladresse.

Art. 89 Wahl

¹ Das Obergericht wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen für die Dauer von vier Jahren.

² Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unterbreiten Vorschläge für die Wahl ihrer Vertretung. Reichen sie innert Frist keine Vorschläge ein, bezeichnet das Obergericht die Interessenvertreterinnen oder -vertreter.

³ Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist öffentlich bekannt zu geben.

Art. 90 Stellvertretung

¹ Kann die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen wegen Ausstands- oder Verhinderungsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Obergericht eine Stellvertretung und vereidigt sie bis zum rechtskräftigen Abschluss des entsprechenden Verfahrens oder bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds. Die Stellvertretung hat über dieselbe Eignung zu verfügen wie das zu ersetzende Mitglied.

Art. 91 Beratungsdienst

¹ Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen überträgt die Beratungstätigkeit gemäss Artikel 201 Absatz 2 der Zivilprozessordnung¹⁾ an Dritte oder stellt hierfür jemanden ein.

5. Aufsicht und Oberaufsicht

5.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 92 Inhalt der Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Gerichte und die Schlichtungsbehörden bezieht sich einzig auf die Justizverwaltung. In Fragen der Rechtsprechung dürfen den Gerichten und den Schlichtungsbehörden keine Vorschriften gemacht oder Weisungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Rückweisungsentscheide in einem Rechtsmittelverfahren.

¹⁾ SR [272](#)

² Die Justizaufsicht stellt sicher, dass die richterlichen Behörden im Bereich der Justizverwaltung rechtmässig, zweckmässig und haushälterisch handeln. Sie schreitet gegen ordnungswidrige Zustände von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ein.

Art. 93 Aufsichtsbeschwerde

¹ Jedermann kann bei der Aufsichtsbehörde gegen Amtspflichtverletzungen von richterlichen Behörden oder deren Mitgliedern Aufsichtsbeschwerde einreichen, soweit die behauptete Rechtsverletzung den Bereich der Justizverwaltung betrifft und nicht mit einem Rechtsmittel geltend gemacht werden kann.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

Art. 94 Mitwirkungspflichten

¹ Die beauftragten richterlichen Behörden sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde und der von ihr beauftragten unabhängigen fachkundigen Person die benötigten Informationen zu erteilen, ihr Einsicht in die Akten und Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

² Die Mitglieder der richterlichen Behörden sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht entfällt, wenn sich ein Mitglied einer richterlichen Behörde dadurch strafrechtlich belasten würde.

5.2. DIENSTAUF SICHT

5.2.1. Instrumente der Dienstaufsicht

Art. 95 Disziplinarische Verantwortlichkeit
1. Disziplinar massnahmen

¹ Gegen Mitglieder der richterlichen Behörden, die ihre Amtspflichten schuldhaft verletzt haben, kann eine der folgenden Disziplinar massnahmen ergriffen werden:

- a) ein Verweis;
- b) eine Busse bis zu 10 000 Franken;
- c) die Amtsenthebung.

² Die Disziplinar massnahmen richten sich insbesondere nach der Schwere der Amtspflichtverletzung, dem Verschulden, den Beweggründen, dem bisherigen Verhalten sowie der Stellung und der Verantwortlichkeit des Mitglieds der richterlichen Behörde.

³ Eine Amtsenthebung kann nur angeordnet werden, wenn ein Mitglied einer richterlichen Behörde:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;

¹⁾ BR [370.100](#)

-
- b) während der Amtsdauer wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde, dem eine Handlung zugrunde liegt, die mit der richterlichen Tätigkeit nicht vereinbar ist.

Art. 96 2. Verjährung

¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt innert zwei Jahren, nachdem die Aufsichtsbehörde vom disziplinarisch zu ahndenden Vorfall Kenntnis erhalten hat; in jedem Fall fünf Jahre, nachdem das disziplinarisch relevante Verhalten begangen wurde.

² Ist vor Ablauf der Verfolgungsverjährung ein erstinstanzlicher Entscheid ergangen, tritt die Verjährung nicht mehr ein.

³ Wird wegen des Sachverhalts, das dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, ein Strafverfahren eingeleitet, läuft die Verfolgungsverjährung ab der Rechtskraft des Strafurteils.

Art. 97 Ausscheiden

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt im Streitfall fest, dass ein Mitglied einer richterlichen Behörde von Gesetzes wegen aus dem Amt ausgeschieden ist, wenn es:

- a) rechtsgültig zurückgetreten ist;
- b) nicht wiedergewählt wurde;
- c) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;
- d) die Stimmberechtigung verloren hat;
- e) in einem anderen Kanton Wohnsitz genommen hat, obgleich der kantonale Wohnsitz eine Wählbarkeitsvoraussetzung ist;
- f) die Altersgrenze erreicht hat, bis zu der das Richteramt längstens ausgeübt werden kann;
- g) ein mit dem Richteramt unvereinbares Amt annimmt, sofern diese Handlung als Verzicht auf das Richteramt gilt.

5.2.2. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 98 Zuständigkeit 1. Regionalgerichte

¹ Die Regionalgerichte fällen die dienstaufsichtsrechtlichen Entscheide gegenüber:

- a) den Mitgliedern der Schlichtungsbehörden, die unter ihrer Aufsicht stehen;
- b) ihren Mitgliedern, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist.

² Sie teilen dem Obergericht ihre dienstaufsichtsrechtlichen Entscheide mit.

Art. 99 2. Obergericht

¹ Soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist, fällt das Obergericht die dienstaufsichtsrechtlichen Entscheide gegenüber:

-
- a) den Mitgliedern des Obergerichts;
 - b) den Mitgliedern der Regionalgerichte;
 - c) den Mitgliedern des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts;
 - d) den Mitgliedern der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen.

Art. 100 3. Justizgericht

¹ Das Justizgericht fällt die dienstaufsichtsrechtlichen Entscheide gegenüber den Mitgliedern des Justizgerichts, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist.

Art. 101 4. Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat entscheidet über die Amtsenthebung eines Mitglieds eines Gerichts und im Streitfall über das Ausscheiden eines Mitglieds eines Gerichts von Gesetzes wegen. In diesen Verfahren kann er auch andere Disziplinarmassnahmen anordnen und über den Zeitpunkt der Beendigung des beschäftigungsrechtlichen Verhältnisses sowie andere beschäftigungsrechtliche Ansprüche entscheiden, soweit diese streitig sind.

Art. 102 Verfahren

1. Dienstaufsichtsrechtliche Verfahren vor dem Grossen Rat

¹ Die Einleitung eines dienstaufsichtsrechtlichen Verfahrens können beim Grossen Rat beantragen:

- a) das Obergericht;
- b) ein Mitglied eines Gerichts, um sich vom Vorwurf zu befreien, eine Amtspflichtverletzung begangen zu haben, die eine Amtsenthebung nach sich zieht.

² Im Übrigen gelten für die vom Grossen Rat zu führenden dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren die Bestimmungen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Grossen Rates oder der Regierung sinngemäss.

Art. 103 2. Weitere dienstaufsichtsrechtliche Verfahren

¹ Die weiteren dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren können eingeleitet werden:

- a) auf Antrag der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates;
- b) auf Antrag der richterlichen Behörde, der die betroffene Person angehört;
- c) auf Antrag eines Mitglieds einer richterlichen Behörde, um sich vom Vorwurf zu befreien, eine Amtspflichtverletzung begangen zu haben;
- d) von Amtes wegen, wenn begründete Anzeichen für die Verletzung einer Amtspflicht vorliegen.

² Mit der Disziplinaruntersuchung können unabhängige, fachkundige Personen betraut werden.

³ Vorsorgliche Massnahmen können angeordnet werden, wenn die Verletzung von Amtspflichten glaubhaft gemacht wurde und das Funktionieren der betroffenen richterlichen Behörde gefährdet ist.

⁴ Soweit die richterlichen Behörden nicht selber entscheidungsbefugt sind, kommt ihnen in den sie betreffenden Verfahren Parteistellung zu.

⁵ Wurde gegen ein Mitglied einer richterlichen Behörde wegen des Sachverhalts, der dem dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren zugrunde liegt, ein Strafverfahren eingeleitet, ist das dienstaufsichtsrechtliche Verfahren zu sistieren. Von einer Sistierung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

⁶ Die Mitglieder der richterlichen Behörden können zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung verpflichtet werden.

⁷ Dienstaufsichtsrechtliche Verfahren sind kostenlos. Bei Mutwilligkeit können Verfahrenskosten erhoben werden.

⁸ Im Übrigen richten sich das dienstaufsichtsrechtliche Verfahren und das hieran anschliessende Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

Art. 104 3. Gütliche Einigung und Mediation

¹ Das Obergericht und der Grosse Rat können ein dienstaufsichtsrechtliches Verfahren im Einverständnis mit dem betroffenen Mitglied und der betroffenen richterlichen Behörde sistieren, damit diese eine Einigung erzielen können.

² Zur Förderung der Einigung können sie eine neutrale und fachkundige Person als Mediatorin oder als Mediator einsetzen.

³ Sie oder er kann Beweise abnehmen. Gutachten dürfen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

⁴ Das Obergericht und der Grosse Rat machen die Einigung zum Inhalt ihres Entscheids, wenn sie rechtmässig ist.

5.3. ORGANAUF SICHT

5.3.1. Instrumente der Organaufsicht

Art. 105 Geschäftskontrolle

¹ Die richterlichen Behörden führen eine fortlaufende Kontrolle über alle eingeleiteten Rechtsverfahren und die Art der Erledigung.

Art. 106 Berichterstattungspflicht

¹ Die richterlichen Behörden erstatten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen hin Bericht über ihre Tätigkeit.

² Sie verfassen jährlich einen Geschäftsbericht. Die Geschäftsberichte geben mindestens Auskunft über die Rechtsprechung und die Fallstatistik.

¹⁾ BR [370.100](#)

³ Die Geschäftsberichte der Gerichte beziehen sich auch auf die Tätigkeit der richterlichen Behörden, die unter ihrer Aufsicht stehen.

Art. 107 Weisungen und Ersatzvornahme

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die beaufsichtigte richterliche Behörde anweisen, eine Aufgabe zu erfüllen.

² Wird diese Anweisung missachtet, kann die Aufsichtsbehörde eine andere richterliche Behörde oder einen Dritten mit der Aufgabenerfüllung beauftragen.

³ Sofern keine Gefahr in Verzug ist, droht sie der richterlichen Behörde die Ersatzvornahme unter Einräumung einer angemessenen Frist an.

⁴ Die der Aufsichtsbehörde durch die Ersatzvornahme entstandenen Kosten trägt die säumige richterliche Behörde.

Art. 108 Finanz- und Rechnungswesen

¹ Das Budget und die Jahresrechnung der Regionalgerichte umfassen auch die Einnahmen und Ausgaben der Schlichtungsbehörden, die ihnen angegliedert sind.

² Die Aufsichtsbehörde prüft und genehmigt das Budget und die Jahresrechnung der Gerichte.

Art. 109 Administrativuntersuchung

¹ Mit der Administrativuntersuchung kann die Aufsichtsbehörde durch eine unabhängige und fachkundige Person Angelegenheiten der Justizverwaltung klären lassen, die ein Einschreiten von Amtes wegen erfordern.

² Die mit der Administrativuntersuchung beauftragte Person ist nur an das Gesetz und den Auftrag gebunden. Sie kann Beweise abnehmen. Gutachten darf sie nur mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde einholen. Die Beweiserhebungen richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

³ Die beauftragte Person fasst die Ergebnisse der Untersuchung in einem Bericht zusammen und formuliert Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Sie übergibt den Bericht mit den Untersuchungsakten der Aufsichtsbehörde.

5.3.2. Träger der Aufsicht und der Oberaufsicht

Art. 110 Regionalgericht

¹ Die Regionalgerichte beaufsichtigen die Schlichtungsbehörden, die ihnen angegliedert sind.

¹⁾ BR [370.100](#)

Art. 111 Obergericht

¹ Das Obergericht ist das oberste, justizinterne Leitungs- und Führungsorgan.

² Es übt die Aufsicht über die Regionalgerichte, das kantonale Zwangsmassnahmen-gericht sowie die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen und die Oberaufsicht über die von den Regionalgerichten beaufsichtigten Schlichtungsbehörden aus.

Art. 112 Erweiterte Verwaltungskommission des Obergerichts
1. Aufgaben

¹ Die erweiterte Verwaltungskommission dient dazu, den Informationsaustausch zwischen den richterlichen Behörden zu fördern und einen hinreichenden Einbezug der beaufsichtigten richterlichen Behörden in die Angelegenheiten der Justizaufsicht sicherzustellen.

² Das Obergericht hat der erweiterten Verwaltungskommission vor der Beschlussfassung mindestens folgende Angelegenheiten der Justizaufsicht zur Beratung vorzulegen:

- a) justizaufsichtsrechtliche Verordnungen des Obergerichts;
- b) Konzepte über die Aufsicht und das Controlling;
- c) Weisungen, die sich an alle oder bestimmte Kategorien von richterlichen Behörden richten;
- d) Massnahmen zur Qualitätssicherung;
- e) Massnahmen zur Weiterbildung.

³ Die erweiterte Verwaltungskommission kann zu den ihr vorgelegten Angelegenheiten Stellungnahmen zuhanden des Obergerichts verabschieden.

Art. 113 2. Zusammensetzung und Beschlussfassung

¹ Der erweiterten Verwaltungskommission gehören die Mitglieder der Verwaltungskommission des Obergerichts und fünf Mitglieder der Regionalgerichte an.

² Die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte wählen die fünf Mitglieder der erweiterten Verwaltungskommission jeweils nach den Erneuerungswahlen für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der ordentlichen hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte. Dabei haben sie auf eine angemessene Vertretung der unterschiedlichen Gruppen von Regionalgerichten sowie auf die sprachlichen und regionalen Besonderheiten zu achten. Ersatzwahlen sind möglich.

³ Der erweiterten Verwaltungskommission steht die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts vor.

⁴ Jedes Mitglied der erweiterten Verwaltungskommission kann bei der oder dem Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung oder die Traktandierung justizaufsichtsrechtlicher Angelegenheiten verlangen.

⁵ Die erweiterte Verwaltungskommission tagt mindestens zwei Mal pro Jahr.

⁶ Beschlüsse der erweiterten Verwaltungskommission sind gültig, wenn an der Sitzung mindestens die Mehrheit der Mitglieder der erweiterten Verwaltungskommission mitwirkt.

Art. 114 3. Generalsekretärin oder Generalsekretär

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist Mitglied der erweiterten Verwaltungskommission mit beratender Stimme.

² Sie oder er bereitet unter der Leitung der oder des Vorsitzenden die justizaufsichtsrechtlichen Geschäfte vor.

Art. 115 Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Obergericht und das Justizgericht sowie die Oberaufsicht über die weiteren richterlichen Behörden aus.

6. Schlussbestimmungen

Art. 116 Übergangsbestimmungen

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeitsverträge zwischen dem Kantonsgericht beziehungsweise dem Verwaltungsgericht und ihren Mitarbeitenden sind innert drei Monaten auf das Obergericht als neuen Arbeitgeber umzuschreiben.

² Die übrigen Befugnisse, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Kantons- und Verwaltungsgerichts gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entschädigungslos auf das Obergericht über.

³ Die Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder der richterlichen Behörden richtet sich nach den Regeln, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Wahl in Kraft waren. Die übrigen Regelungen betreffend die beschäftigungsrechtliche Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁴ Ist die sechsmonatige Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Reduktion des Beschäftigungsgrads nach einer Geburt oder einer Adoption vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen, kann dieser Anspruch spätestens innert sechs Monate seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

⁵ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Kantons- oder Verwaltungsgericht hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Obergericht übertragen.

II.

1.

Der Erlass "Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)" BR [130.100](#) (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Entscheide der Bürgergemeinde können mit Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** weitergezogen werden.

³ Entscheide des zuständigen kantonalen Amtes oder Departements können mit Verwaltungsbeschwerde weitergezogen werden. Regierungsentscheide können mit Beschwerde beim ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** angefochten werden.

2.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 19b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts publiziert bis spätestens am ~~vierzehnten~~**zwanzigsten** Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Art. 19e Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am ~~achtzehnten~~**sechszehntletzten** Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Regionalgericht eintreffen.

³ Die Regionalgerichte stellen dem Obergericht rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge zu.

Art. 19f Abs. 5 (neu)

⁵ Die Verwaltungskommissionen der Regionalgerichte informieren das Obergericht, wenn sie Wahlvorschläge nicht zulassen.

Art. 19h Abs. 1 (geändert)

¹ Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht, **sofern das Obergericht keine der Kandidierenden für ungeeignet hält**. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt.

Art. 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Verfahren

1. ~~Einleitung, Instruktion~~Einleitungsbeschluss (Überschrift geändert)

¹ ~~Der Grosse Rat~~**Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates** leitet ~~von Amtes wegen oder ein Verfahren auf Anzeige hin~~**Amtsenthebung ein** ~~Amtsenthebungsverfahren ein~~, wenn er von einem ~~Amtsenthebungsgrund~~**Amtsenthebungsgrund** Kenntnis ~~erhalten~~**erhält** ~~begründeter Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Amtsenthebungsgrunds vorliegt~~.

² ~~Die Der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates obliegt die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung, der Abschluss des Vorverfahrens und die Instruktion des Endentscheides obliegen der Kommission für Justiz und Sicherheit Endentscheid.~~

Art. 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

2. Untersuchung Amtseinstellung (Überschrift geändert)

¹ ~~Der Sachverhalt ist Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates kann mit der Mehrheit von Amtes wegen zu ermittelndrei Vierteln der Mitglieder eine Amtseinstellung beschliessen, wenn die Verletzung von Amtspflichten glaubhaft gemacht wurde und das Funktionieren der betroffenen Behörde gefährdet ist.~~

² ~~Die Bestimmungen über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, Diese Anordnung kann mit einer Lohnkürzung bis zur Hälfte des Lohns verbunden werden, wenn eine Rückkehr in das rechtliche Gehör Amt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und die Akten-einsicht im Verwaltungsrechtspflegegesetz finden sinngemäss Anwendung der betroffenen Person erlaubt wird, eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben.~~

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

3. Amtseinstellung Abschluss des Vorverfahrens (Überschrift geändert)

¹ ~~Liegen hinreichende Anhaltspunkte Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates schliesst das Vorverfahren ab, indem sie einen Amtsenthebungsgrund gemäss Artikel 48 vor, kann der Grosse Rat mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit Einstellungs-beschluss erlässt oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen beim Grossen Rat die Amtsenthebung beantragt.~~

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

4. Entscheid über die Amtsenthebung (Überschrift geändert)

¹ ~~Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie Der Grosse Rat entscheidet mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zu eröffnen Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder über die Amtsenthebung.~~

² Die Fraktionen können die betroffene Person sowie andere Mitglieder der betroffenen Behörde anhören. Diese haben den Fraktionen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

5. Rechtsmittel Ergänzende Regelungen (Überschrift geändert)

¹ ~~Entscheide~~ **Die Mitglieder** des Grossen Rates ~~betreffend Amtseinstellung und Amtsenthebung der Regierung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten~~ **zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung verpflichtet** werden.

² Amtsenthebungsverfahren sind kostenlos. Bei Mutwilligkeit können Verfahrenskosten erhoben werden.

³ Entscheide des Grossen Rates und der Einleitungsbeschluss, der Antrag auf Amtsenthebung sowie andere verfahrensleitende Entscheide der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates, die einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt, können beim Obergericht angefochten werden.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Amtsenthebungsverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

Art. 95 Abs. 4 (geändert)

⁴ Beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** kann Beschwerde gegen die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates geführt werden. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 97 nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 97 Abs. 1

¹ Die Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung bei folgenden Instanzen einzureichen:

- b) **(geändert)** beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht**: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absatz 4.

Art. 102 Abs. 1 (geändert)

Weiterzug ans ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** (**Überschrift geändert**)

¹ Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Regionalgerichte, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht**.

3.

Der Erlass "Gesetz über die Staatshaftung (SHG)" BR [170.050](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BR [370.100](#)

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Zuständigkeit und Verfahren

1. Zivilgerichte (Überschrift geändert)

¹ Ansprüche aus diesem Gesetz, **die nicht mit dem Verhalten des Obergerichts oder der für dieses tätigen Personen begründet werden**, beurteilt das ~~Verwaltungsgericht im Klageverfahren~~ **Zivilgericht am Sitz des beklagten Gemeinwesens**.

² Die Parteien haben dem Gericht den Sachverhalt des Rechtsstreits darzulegen. Das Gericht legt seinem ~~klagende Partei~~ **bestimmt mit ihrer Eingabe bei der Schlichtungsbehörde, in welcher kantonalen Amtssprache** Verfahren ~~nur rechtzeitig geltend gemachte Tatsachen zugrunde gegen den Kanton, gegen dessen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder selbständige Anstalten geführt werden. Weicht die Verfahrenssprache von der regionalen Amtssprache ab, kann die zuständige Behörde ergänzt werden durch:~~

- a) **(neu)** die Vermittlerin oder den Vermittler der Region Plessur für das Schlichtungsverfahren, die Präsidentin oder den Präsidenten des Regionalgerichts Plessur für das Gerichtsverfahren, wenn das Verfahren in deutscher Sprache geführt wird;
- b) **(neu)** die Vermittlerin oder den Vermittler der Region Surselva für das Schlichtungsverfahren, die Präsidentin oder den Präsidenten des Regionalgerichts Surselva für das Gerichtsverfahren, wenn das Verfahren in romanischer Sprache geführt wird;
- c) **(neu)** die Vermittlerin oder den Vermittler der Region Maloja für das Schlichtungsverfahren, die Präsidentin oder den Präsidenten des Regionalgerichts Maloja für das Gerichtsverfahren, wenn das Verfahren in italienischer Sprache geführt wird.

³ Im Übrigen richten sich das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde sowie dem Regionalgericht und der Weiterzug an das Obergericht nach der Zivilprozessordnung¹⁾.

Art. 6a (neu)

2. Justizgericht

¹ Die Ansprüche aus diesem Gesetz, die mit dem Verhalten des Obergerichts oder der für dieses tätigen Personen begründet werden, beurteilt das Justizgericht als einzige kantonale Instanz.

² Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, in den Rechtsschriften darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Später können Tatsachen nur mehr unter den in Artikel 229 Absatz 1 und Absatz 2 der Zivilprozessordnung²⁾ vorgesehenen Voraussetzungen berücksichtigt werden.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege³⁾.

¹⁾ SR [272](#)

²⁾ SR [272](#)

³⁾ BR [370.100](#)

Art. 9a (neu)

Zuständigkeit und Verfahren bei anderen Staatshaftungen

¹ Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Geltendmachung von staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind, richten sich nach Artikel 6, sofern keine oder keine anderslautende spezialrechtliche Regelung existiert.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Organe und die im Dienste der Gemeinwesen stehenden Personen sind diesen für den Schaden haftbar, den sie bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht ~~widerrechtlich~~ verursachen.

² *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Ansprüche aus diesem Gesetz gegen ~~Organe der Gemeinwesen und in ihrem im Dienst des Obergerichts stehende Personen~~ beurteilt das ~~Verwaltungsgericht~~ **Justizgericht als einzige kantonale Instanz** im ~~verwaltungsgerichtlichen~~ Klageverfahren.

^{1bis} Ansprüche aus diesem Gesetz gegen Organe anderer Gemeinwesen und in ihrem Dienst stehende Personen beurteilt das Obergericht als einzige kantonale Instanz im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren.

² *Aufgehoben*

Art. 15a (neu)

Zuständigkeit und Verfahren bei anderen Staatshaftungen

¹ Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Geltendmachung von staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen gegen Organe der Gemeinwesen und in ihrem Dienst stehende Personen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind, richten sich nach Artikel 14 Absatz 2, sofern keine oder keine anderslautende spezialrechtliche Regelung existiert.

Art. 18 Abs. 2 (neu)

² Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts hängig sind und für deren Behandlung das neue Recht eine andere funktionelle Zuständigkeit vorsieht, werden von den nach neuem Recht zuständigen Gerichten weitergeführt.

4.

Der Erlass "Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)" BR [170.100](#) (Stand 1. April 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Staats- oder Justizverwaltung der besonderen Klärung, kann der Grosse Rat nach Anhören der Regierung beziehungsweise ~~der obersten Gerichtsbehörde des~~ **Obergerichts** eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kommissionen haben zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht, die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Anhören der Regierung, ~~der obersten Gerichtsbehörde des~~ **Obergerichts** oder ~~der~~ **Aufsichtskommissionen** über die Notare und die Rechtsanwälte ~~des~~ **Justizgerichts** in die erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen.

² Die gemäss diesem Abschnitt bestehenden Informations- und Prüfungsrechte gegenüber den ~~Gerichten und~~ **Aufsichtskommissionen** über die Notare und die ~~Rechtsanwältinnen~~ **Rechtsanwälte richterlichen Behörden** beziehen sich in jedem Fall nur auf Fragen der ~~Geschäftsführung und~~ Justizverwaltung.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit kann im Rahmen ihrer Aufsicht bezüglich ~~Geschäftsführung und~~ Justizverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist, vom ~~Kantons- und Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** sowie ~~von den~~ **Aufsichtskommissionen** über die Notare und die Rechtsanwälte ~~vom~~ **Justizgericht** neben den für Sachkommissionen vorgesehenen allgemeinen Informationsrechten insbesondere:

Aufzählung unverändert.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Mitglieder der Regierung und Personen aus der Verwaltung können durch die Regierung für die Erteilung von Auskünften vom Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. ~~Bei Richtern und Personen der Justizverwaltung sind hierfür die obersten Gerichtsbehörden zuständig.~~

² Hierfür ist das Obergericht zuständig, sofern die vom Amtsgeheimnis zu entbindenden Personen dem Obergericht oder einer unter seiner Aufsicht stehenden richterlichen Behörde angehören.

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

¹ An den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung werden von der Geschäftsprüfungskommission, solche gegen das ~~Kantons- und das Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat wählt gemäss Kantonsverfassung¹⁾ seine Organe und Kommissionen, das Präsidium der Regierung, die Mitglieder des ~~Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes~~ **Obergerichts** sowie weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung. Dabei sind die Fraktionen in der Regel entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen.

Art. 64b (neu)

Botschaften

¹ Die Regierung begründet ihre Beschlüsse in der Regel durch Botschaften.

² Botschaften, die hauptsächlich Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, sind in Zusammenarbeit mit dem Obergericht auszuarbeiten.

Titel nach Art. 68 (neu)

6.a Geschäftsverkehr zwischen dem Obergericht und dem Grossen Rat

Art. 68a (neu)

Anträge

¹ Das Obergericht kann beim Grossen Rat beantragen, die Regierung zu beauftragen, eine die Justizverwaltung betreffende Verfassungs- oder Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

² Das Obergericht legt dem Grossen Rat solche Anträge über die Regierung vor.

³ Die Regierung darf die Anträge des Obergerichts nicht abändern. Sie kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Behandlung und Beratung des Antrags des Obergerichts nach den Regelungen, die für die Behandlung von Aufträgen der Mitglieder des Grossen Rates gelten.

Art. 68b (neu)

Beteiligung an Rats- und Kommissionssitzungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts kann an Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen teilnehmen:

- a) über die Justiz betreffende Finanzhaushaltsgeschäfte;
- b) über den Geschäftsbericht des Obergerichts;
- c) über vom Obergericht angeregte Verfassungs- oder Gesetzesänderungen;
- d) über Rechtsetzungsvorhaben, die hauptsächlich die Justizverwaltung betreffen.

¹⁾ BR [110.100](#)

² Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts hat beratende Stimme und kann Anträge stellen. Sie oder er kann sich von Personen aus der Justizverwaltung oder von aussenstehenden Sachverständigen begleiten lassen.

5.

Der Erlass "Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)" BR [170.140](#) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 4

⁴ Die Präsidentenkonferenz ist insbesondere zuständig für:

- u^{bis}) **(neu)** die Ermittlung der Fraktion, die rechnerisch Anspruch auf auszuschreibende Richterstelle am Obergericht erheben kann. Sie teilt dieses Ergebnis der Kommission für Justiz und Sicherheit mit;

Art. 22 Abs. 3

³ Die Geschäftsprüfungskommission als Finanzprüfungsinanz:

- f) **(neu)** erstattet der Kommission für Justiz und Sicherheit einen Mitbericht, wenn der Gesamtstellenumfang der Mitglieder des Obergerichts oder der Regionalgerichte erhöht werden soll.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (neu)

¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit prüft und überwacht die Geschäftsführung ~~der kantonalen Gerichte des Obergerichts, des Justizgerichts~~ sowie der ~~Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte~~ **unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Behörden** und berät deren Geschäftsberichte vor. Sie besteht aus elf Mitgliedern.

⁴ Sie nimmt zu Stellenschaffungs- und ~~Stellungsumwandelungsgesuchen~~ **Stellungsumwandelungsgesuchen** Stellung, soweit diese ~~die kantonalen Gerichte das Obergericht, das Justizgericht~~ sowie die ~~Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Behörden~~ betreffen. Zu Nachtragskrediten, soweit diese ~~die kantonalen Gerichte das Obergericht, das Justizgericht~~ sowie die ~~Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden richterlichen Behörden~~ betreffen, nimmt sie zuhanden der Geschäftsprüfungskommission Stellung.

⁶ Sie bereitet die Wahlen in das ~~Kantons- und Obergericht~~ **Justizgericht** sowie das ~~Verwaltungsgericht sowie in die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes~~ vor.

⁷ Sie überprüft die Angemessenheit der Dotierung des Obergerichts sowie der Regionalgerichte und bereitet den entsprechenden Beschluss des Grossen Rates vor. Zieht sie in Betracht den Gesamtstellenumfang der hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts oder der Regionalgerichte zu erhöhen, holt sie bei der Geschäftsprüfungskommission einen Mitbericht ein.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Untersuchungskommission und die Durchführung der Untersuchung erlässt der Grosse Rat im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses. Er regelt insbesondere die Verfahrensrechte der Betroffenen und die Stellung der Regierung beziehungsweise ~~der obersten Gerichtsbehörde~~ **des Obergerichts** im Verfahren.

Art. 83 Abs. 1 (geändert)

¹ Die ~~Präsidentinnen~~ **Präsidentin** oder ~~Präsidenten des Kantonsgerichtes und der Präsident des Verwaltungsgerichtes~~ **Obergerichts leistet** vor dem Grossen Rat den vorgeschriebenen Eid oder das vorgeschriebene Gelübde.

6.

Der Erlass "Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)" BR [170.400](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitenden dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesversammlung, des Grossen Rates, der Regierung, des ~~Kantons- oder Verwaltungsgerichts~~ **Obergerichts** oder des Bankrates sein. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende mit einem gesamten Arbeitsumfang beim Kanton von maximal 40 Prozent.

Art. 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4

¹ Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das ~~Kantons-Obergericht~~ und das ~~Verwaltungsgericht~~ **Justizgericht** haben die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 20, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2.

² Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie ~~das Kantons- und das Verwaltungsgericht~~ **die Gerichte** bestimmen die zuständigen Instanzen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in den Organisationsgesetzen.

⁴ Die Einreihung der Stellen ist mit dem Personalamt abzusprechen. Wird zwischen der Anstalt oder dem Gericht und dem Personalamt keine Einigung erzielt, entscheidet endgültig

- b) **(geändert)** beim ~~Kantons-Obergericht~~ und ~~Verwaltungsgericht~~ **dem Justizgericht** die vom Grossen Rat bezeichnete Kommission.

Art. 66 Abs. 3 (geändert), Abs. 5^{bis} (geändert), Abs. 6 (geändert)

³ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierung und Beschwerdeentscheide der Departemente können an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** weitergezogen werden.

^{5bis} Personalrechtliche Entscheide, **die Mitarbeitende** der Regionalgerichte **betreffen**, können an das ~~Kantonsgericht~~**Obergericht** weitergezogen werden.

⁶ Personalrechtliche Entscheide ~~des Kantonsgerichts~~, die ~~dessen Mitarbeitende~~ betreffen, können an das Verwaltungsgericht und personalrechtliche Entscheide ~~des Verwaltungsgerichts~~, die ~~dessen Mitarbeitende~~ **Obergerichts** betreffen, **können** an das ~~Kantonsgericht~~**Justizgericht** weitergezogen werden.

7.

Der Erlass "Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)" BR [170.450](#) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 11a (neu)

Mitglieder richterlicher Behörden

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden sind bis zum vollendeten 65. Altersjahr für die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse versichert.

² Nach der Vollendung des 65. Altersjahrs kann die Altersvorsorge auf Antrag eines Mitglieds einer richterlichen Behörde bis zum gesetzlichen Altersrücktritt fortgeführt werden.

³ Die jährlichen Sparbeiträge der Mitglieder des Obergerichts werden jeweils Ende Jahr zu Lasten des Kantons um 25 Prozent erhöht. Der Zuschlag ist auf die maximalen Beiträge des Vorsorgeplans beschränkt. Beim unterjährigen Austritt oder im Vorsofgefall wird der Zuschlag anteilmässig gewährt.

⁴ Freiwillige Einlagen im Rahmen des Vorsorgeplans des Kantons mit dem höchsten Einkaufsbetrag werden fünf Jahre nach der Einzahlung dem amtierenden Mitglied zu Lasten des Kantons um zehn Prozent erhöht.

Art. 15a (neu)

Übergangsbestimmungen

¹ Die nach dem alten Recht per 1. Januar 2007 entstandenen Leistungen bleiben unverändert. Reichen die angesammelten individuellen Sparkapitalien zur Finanzierung dieser Leistungen nicht aus, übernimmt der Kanton deren Finanzierung im Umfageverfahren.

² Die in der bisherigen beruflichen Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder des Kantons- oder Verwaltungsgerichts angesammelten individuellen Sparguthaben werden zu Gunsten jedes Mitglieds als Freizügigkeitsleistung der Pensionskasse übertragen. Der betragsmässige Besitzstand ihrer Altersrente bleibt gewahrt. Zur Besitzstandswahrung notwendige Erhöhungen des Sparguthabens gehen zu Lasten des Kantons.

³ Ordentliche amtierende Mitglieder des Kantons- und Verwaltungsgerichts können bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts wählen, ob sie die berufsvorsorgerechtlichen Sonderleistungen gemäss Artikel 5 oder Artikel 6 des aufgehobenen Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- oder Verwaltungsgerichts oder gemäss Artikel 11a Absatz 2 und Absatz 3 beanspruchen wollen. Geht keine Wahlerklärung ein oder wird die neue Regelung gewählt, wird das Sparguthaben bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts zu Lasten des Kantons erhöht. Der Zuschlag beträgt für jedes vollendete Amtsjahr als ordentliches Mitglied des Kantons- oder des Verwaltungsgerichts 2,5 Prozent, jedoch maximal 15 Prozent.

8.

Der Erlass "Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)" BR [171.000](#) (Stand 1. November 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Entscheide eines öffentlichen Organs, für die diese Bestimmungen kein Rechtsmittel vorsehen, sind unmittelbar beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** anfechtbar.

9.

Der Erlass "Kantonales Datenschutzgesetz (KD SG)" BR [171.100](#) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde- und Regionalbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** mit Beschwerde angefochten werden.

10.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ (EGzZGB)" BR [210.100](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeindevorstand ist für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide auf Gemeindegebiet (Art. 699) zuständig. Gegen die Anordnung solcher Verbote kann Beschwerde beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** erhoben werden.

Art. 15 Abs. 3 (geändert)

³ Gegen Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 Ziffern 1 und 5–8 kann die Berufung gemäss Zivilprozessordnung¹⁾ an das ~~Kantonsgeschicht~~ **Obergericht** erhoben werden. Dasselbe gilt für Entscheide der Departemente, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Instanz vorsieht.

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Zivilrechtes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung²⁾ an das ~~Kantonsgeschicht~~ **Obergericht** weitergezogen werden, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein oberes kantonales Gericht erforderlich ist.

Art. 20d Abs. 2 (geändert)

² Entscheide und Verfügungen des Departementes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung³⁾ an das ~~Kantonsgeschicht~~ **Obergericht** weitergezogen werden.

Art. 25a Abs. 2 (geändert)

² Entscheide des Departements können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das ~~Kantonsgeschicht~~ **Obergericht** weitergezogen werden.

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Das ~~Kantonsgeschicht~~ **Obergericht** ist die gerichtliche Beschwerdeinstanz.

Art. 143 Abs. 2 (geändert)

² Beschwerdeentscheide der Aufsichtsstelle können innert 30 Tagen an das ~~Kantonsgeschicht~~ **Obergericht** weitergezogen werden. Ausgenommen sind Entscheide in Gebührensachen. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

¹⁾ SR [272](#)

²⁾ SR [272](#)

³⁾ SR [272](#)

11.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht¹⁾ (EGzOR)" BR [210.200](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 14b Abs. 2 (geändert)

² Entscheide des mit der Handelsregisterführung betrauten Amtes können mit Berufung im Sinne der Zivilprozessordnung an das ~~Kantonsgericht~~**Obergericht** weitergezogen werden.

12.

Der Erlass "Notariatsgesetz (NotG)" BR [210.300](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ ~~Kantonsgericht~~**Das Obergericht wählt die fünf Mitglieder der Notariatskommission und Verwaltungsgericht wählen gemeinsam die drei Stellvertretenden** für eine ~~Amtsdauer~~**Dauer** von vier Jahren ~~eine Notariatskommission von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretenden. Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.~~

² ~~Der~~**Die** Notariatskommission ~~gehören in der Regel an~~**besteht aus:**

- a) **(geändert) eine patentierte Notarin** ~~patentierten Notarinnen oder ein patentierter Notar, eine Regionalnotarin oder ein Regionalnotar und eine patentierte Grundbuchverwalterin oder ein patentierter Grundbuchverwalter~~**patentierten Notaren;**
- b) **(geändert) drei Inhaberinnen** ~~zumindest einer patentierten Grundbuchverwalterin oder Inhaber des Bündner Fähigkeitsausweises für Notariatspersonen; einem patentierten Grundbuchverwalter;~~
- c) **(geändert) ein Mitglied des Kantons** ~~drei Stellvertretenden, die entweder patentierte Notarinnen oder Verwaltungsgerichts~~**Notare oder patentierte Grundbuchverwalterinnen oder Grundbuchverwalter sind.**

³ Die Notariatskommission konstituiert sich selbst. Sie ~~kann~~**bestellt** ein Sekretariat und eine ~~Aktuarin~~**ein Aktuariat. Die Präsidentin oder einen Aktuar bestellender Präsident bezeichnet die Zustelladresse für die Notariatskommission und gibt diese öffentlich bekannt.**

^{3bis} Administrativ ist die Notariatskommission dem Obergericht angegliedert.

⁴ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen ~~derfür die~~ Mitglieder der Notariatskommission fest.

¹⁾ SR [220](#)

Art. 5 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 5a (neu)

3. Aufsicht

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über die Notariatskommission aus.

² Es verfügt gegenüber der Notariatskommission und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsmittel und Hilfsmittel wie gegenüber den richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen. Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁾ über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.

³ Es entscheidet über die Entbindung der Kommissionsmitglieder vom Amtsgeheimnis für Aussagen vor anderen Behörden und für die Aktenedition.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt **für alle Verfahren vor der Notariatskommission** das Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾ ~~sinngemäss~~.

² Entscheide der Notariatskommission, ~~ausser diejenigen gemäss Artikel 10 Absatz 2,~~ können **innert 30 Tagen seit der begründeten Mitteilung** mit Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** weitergezogen werden.

³ Die Notariatskommission kann Prüfungsentscheide im Dispositiv erlassen. Die betroffenen Personen können bei der Notariatskommission innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich einen begründeten Entscheid verlangen. Artikel 48 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gilt sinngemäss.

Art. 10 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

⁴ Nach dem Beginn können Prüfungen nur aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Wird eine Prüfung ohne ausreichenden Grund unterbrochen, gilt sie als nicht bestanden.

⁵ Handelt eine Person bei der Prüfung unehrlich, kann die Notariatskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Art. 51a Abs. 4 (neu)

⁴ Die neuen finanzaufsichtsrechtlichen Regelungen gelten vom ersten Rechnungsjahr an, das mit dem Inkrafttreten der Änderung vom (...) oder danach beginnt.

¹⁾ BR [173.000](#)

²⁾ BR [370.100](#)

13.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)" BR [217.600](#) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschwerdeinstanz ist das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht**.

14.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG)" BR [220.000](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Führung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen ist Sache der Regionen. ~~Die Region erlässt dazu ein Organisationsreglement, soweit sie dazu durch dieses Gesetz ermächtigt und beauftragt wird.~~

^{1bis} Soweit es für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist, sind die Regionen berechtigt, in die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen Einsicht zu nehmen.

² **Die Regionen regeln die Führung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen in einem Organisationsreglement, soweit sie dazu durch dieses Gesetz ermächtigt und beauftragt werden.** Das Organisationsreglement enthält insbesondere Bestimmungen über die ordnungsgemässe Durchführung der Betreibungen und Konkurse in der Region sowie den zweckmässigen Einsatz von Personal und Mittel.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Region hat die Ernennung und den Rücktritt von Amtspersonen unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. **Sie informiert die Aufsichtsbehörde über Amtspflichtverletzungen von Konkurs- und Betreibungsbeamtinnen oder -beamten, welche die Anordnung einer Disziplarmassnahme rechtfertigen könnten.**

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Einzige kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 und Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist das ~~Kantonsgericht~~ **Obergericht**.

² Das Obergericht bezeichnet in der Geschäftsordnung die zuständigen Organe.

Art. 15 Abs. 4 (geändert)

⁴ Sie ~~kann~~**unterhält** einen Beratungsdienst~~-unterhalten~~, der die Betreibungs- und Konkursämter in Fragen der allgemeinen Geschäftsführung und in konkreten Einzelfällen berät.

Art. 16a (neu)

Betreibungs- und Konkursinspektorinnen und -inspektoren

¹ Die Aufsichtsbehörde ernennt einen oder mehrere Betreibungs- und Konkursinspektorinnen oder einen oder mehrere Betreibungs- und Konkursinspektoren.

² Die Betreibungs- und Konkursinspektorinnen sowie -inspektoren:

- a) prüfen die Geschäftsführung der Konkurs- und Betreibungsämter jährlich mindestens einmal und teilen dem Obergericht das Ergebnis der Prüfung mit;
- b) erteilen Auskünfte an die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten;
- c) geben ihnen Hilfestellungen bei der Erledigung von Amtsgeschäften;
- d) sind für die Weiterbildung zuständig.

³ Soweit als Betreibungs- und Konkursinspektorinnen sowie -inspektoren keine im Kanton Graubünden tätige Betreibungs- und Konkursbeamten amten, belastet die Aufsichtsbehörde den Regionen die Kosten für die Betreibungs- und Konkursinspektorinnen sowie -inspektoren im Verhältnis zur Anzahl der Betreibungen des Vorjahrs.

Art. 17

Verfahren vor ~~Kantonsgesicht~~**Obergericht**

1. als Aufsichtsbehörde (**Überschrift geändert**)

Art. 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Sie teilt dies der betroffenen Amtsperson **sowie der betroffenen Region** mit und nimmt die nötigen Abklärungen vor.

⁴ Der Disziplinarentscheid wird unter Angabe des Sachverhaltes und der wesentlichen Erwägungen **der betroffenen Person sowie der betroffenen Region** schriftlich eröffnet.

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Das ~~Kantonsgesicht~~**Obergericht** ist oberes kantonales Nachlassgericht.

Art. 21

Aufgehoben

15.

Der Erlass "Anwaltsgesetz" BR [310.100](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ ~~Kantonsergericht~~ **Das Obergericht wählt die fünf Mitglieder der Aufsichtskommission und Verwaltungsgericht wählen gemeinsam die drei Stellvertretenden** für eine ~~Amts~~**dauer** ~~Dauer~~ von vier Jahren ~~eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretenden. Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.~~

² ~~Der~~**Die** Aufsichtskommission ~~gehören in der Regel zwei im Register des Kantons Graubünden eingetragene Anwältinnen oder Anwälte und je ein Mitglied des Kantons- und des Verwaltungsgerichts an.~~ **besteht aus:**

- a) **(neu)** einem ordentlichen Mitglied des Obergerichts, das die Aufsichtskommission präsidiert;
- b) **(neu)** einem weiteren ordentlichen Mitglied des Obergerichts, das einer anderen Abteilung des Obergerichts angehört als die Präsidentin oder der Präsident;
- c) **(neu)** drei weiteren Mitgliedern, von denen in der Regel zwei Anwältinnen und Anwälte sind, die im Kanton praktizieren;
- d) **(neu)** drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

⁴ Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. **Administrativ ist sie dem Obergericht angegliedert. Sie verfügt dort über ihre Zustelladresse, kann ein Sekretariat die Räumlichkeiten des Obergerichts nutzen und ein dessen Sekretariat sowie Aktuariat bestellen beanspruchen.**

⁵ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen ~~derfür die~~ Mitglieder der Aufsichtskommission fest.

Art. 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² ~~Insbesondere hat sie folgende Aufgaben.~~ **Ihr obliegt insbesondere:**

- a) **(geändert)** ~~Sie überwacht die~~ **Überwachung der Tätigkeit der Anwältinnen und** ~~sowie Anwälte und übt das Disziplinarrecht aus.~~ **Ausübung des Disziplinarrechts;**
- b) **(geändert)** ~~Sie führt das Anwaltsregister~~ **die Führung des Anwaltsregisters** und ~~die öffentliche~~ **der öffentlichen** Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder EFTA;
- c) **(geändert)** ~~Sie entscheidet über die Zulassung zur Anwaltsprüfung, führt die Anwaltsprüfungen durch, erteilt das Anwaltspatent~~ **Durchführung der Anwaltsprüfungen, die Erteilung des Anwaltspatents** und ~~dieser Praktikumsbewilligung und entscheidet der~~ **Entscheid über den Entzug des Anwaltspatents sowie der erteilten Bewilligungen;**
- d) **(geändert)** ~~Sie entscheidet~~ **die Entscheidung** über die Entbindung vom Berufsgeheimnis;

-
- e) **(geändert)** Sie ist mit dem ~~der~~ Vollzug des BGFA¹⁾ ~~betr~~traut, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Instanz für zuständig erklärt.

³ *Aufgehoben*

Art. 6a (neu)

3. Aufsicht

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über die Aufsichtskommission aus.

² Es verfügt gegenüber der Aufsichtskommission und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsinstrumente und Hilfsmittel wie gegenüber den richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen. Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes²⁾ über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.

³ Es entscheidet über die Entbindung der Kommissionsmitglieder vom Amtsgeheimnis für Aussagen vor anderen Behörden und für die Aktenedition.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt **für alle Verfahren vor der Aufsichtskommission** das Verwaltungsrechtspflegegesetz³⁾ ~~sinngemäss~~.

² Entscheide der Aufsichtskommission können **innert 30 Tagen seit der Mitteilung des begründeten Entscheids** mit Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** weitergezogen werden. ~~Ausgenommen sind Entscheide über die Bewertung der Anwaltsprüfung.~~

³ Die Aufsichtskommission kann Prüfungsentscheide im Dispositiv erlassen. Die betroffenen Personen können bei der Aufsichtskommission innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich einen begründeten Entscheid verlangen. Im Übrigen gilt Artikel 48 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss.

Art. 9 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

⁴ Nach dem Anmeldeschluss können sich Prüfende nur aus wichtigen Gründen zurückziehen. Bleiben sie der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder beenden sie die Prüfung ohne ausreichenden Grund nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

⁵ Handelt eine Person bei der Prüfung unehrlich, kann die Aufsichtskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären.

¹⁾ SR [935.61](#)

²⁾ BR [173.000](#)

³⁾ BR [370.100](#)

Art. 21 Abs. 2 (neu)

² Die neuen finanzaufsichtsrechtlichen Regelungen gelten vom ersten Rechnungsjahr an, das mit dem Inkrafttreten der Änderung vom (...) oder danach beginnt.

16.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZ-Z-PO)" BR [320.100](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Erstinstanzliches Gericht

~~Kollegialgericht~~ **1. Regionalgericht (Überschrift geändert)**

¹ ~~Das Regionalgericht~~ **Soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt, amtet das Regionalgericht** als erstinstanzliches Zivilgericht, ~~so weit nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig ist.~~

² Es entscheidet in ~~Fünferbesetzung~~ **einzelrichterlicher Kompetenz über:**

- a) **(geändert)** ~~in~~ Angelegenheiten, für die das ~~ordentliche~~ **summarische** Verfahren gilt;
- b) **(geändert)** ~~wenn der Streitwert Angelegenheiten, für die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erreicht ist vereinfachte Verfahren gemäss Artikel 243 der Zivilprozessordnung¹⁾ gilt;~~
- c) **(geändert)** ~~über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung~~ **besondere familienrechtliche Verfahren, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten und Verfahren bei eingetragener Partnerschaft;**
- d) **(geändert)** ~~auf Anordnung Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote im Sinne der oder des Vorsitzenden. Zivilprozessordnung;~~
- e) **(neu)** Rechtshilfesuche, soweit nicht das Obergericht zuständig ist.

³ ~~In den anderen Fällen Über Streitigkeiten gemäss Absatz 2 Litera b und Litera c entscheidet das Regionalgericht in Dreierbesetzung, wenn dies von einer Partei in der ersten Rechtschrift beantragt wird.~~

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

~~3. Kantonsgericht~~ **2. Obergericht (Überschrift geändert)**

¹ ~~Das Kantonsgericht~~ **Obergericht** beurteilt als erstinstanzliches ~~Gericht~~ **Zivilgericht** die Fälle, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht, ~~so weit nicht das Verwaltungsgericht zuständig ist.~~

² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz über:

¹⁾ SR [272](#)

-
- a) **(geändert)** den Rechtsschutz in klaren Fällen bei Streitigkeiten **Angelegenheiten**, für die das **Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht** **summarische Verfahren gilt**;

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Das ~~Kantonsgericht~~ **Obergericht** beurteilt als Rechtsmittelinstanz zivilrechtliche Berufungen und Beschwerden.

² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, ~~wenn~~:

- a) **(geändert)** ~~der Streitwert 5000 Franken nicht überschreitet~~ **über zivilrechtliche Beschwerden**;
- a^{bis}) **(neu)** über zivilrechtliche Berufungen gegen Entscheide im summarischen Verfahren;
- b) **(geändert)** **wenn** ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist.

³ Über Streitigkeiten gemäss Absatz 2 Litera a entscheidet das Obergericht in Dreierbesetzung, wenn dies von einer Partei in der ersten Rechtsschrift beantragt wird.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das ~~Kantonsgericht~~ **Obergericht** ist die kantonale Zentralbehörde für Rechtshilfegesuche aus dem Ausland im Sinne der Staatsverträge.

² Die Zustellung ins Ausland erfolgt direkt von Behörde zu Behörde. Wenn der direkte Verkehr durch Bundesrecht oder Staatsvertragsrecht ausgeschlossen ist, erfolgt die Zustellung über das ~~Kantonsgericht~~ **Obergericht**.

Art. 15 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das ~~Kantonsgericht~~ **Obergericht** regelt die Höhe der Pauschalen in einer Verordnung¹⁾.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen für den Erwerbsausfall beträgt höchstens 500 Franken pro Tag. Die Entschädigung der Spesen erfolgt höchstens zu den für ~~die Angestellten~~ **das Personal** des Kantons geltenden Ansätzen. Das ~~Kantonsgericht~~ **Obergericht** regelt die Einzelheiten in einer ~~Verordnung~~ **Verordnung**²⁾.

17.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzSt-PO)" BR [350.100](#) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BR [320.210](#)

²⁾ BR [320.210](#)

Art. 8 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates bestellt bei Bedarf ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, um Strafverfahren zu führen, die sich gegen Mitglieder der Regierung richten.

² ~~Bei Bedarf kann~~ **In den übrigen Fällen bestellt** die Regierung **bei Bedarf** ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte ~~bestellen~~.

Art. 19 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Es entscheidet in ~~Fünferbesetzung~~ **einzelrichterlicher Kompetenz über:**

- a) ~~(geändert) über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung~~ **Übertretungen;**
- b) ~~(geändert) auf Anordnung der Verbrechen oder Vergehen, wenn nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB¹⁾ oder des Vorsitzenden; eine freiheitsentziehende Massnahme in Betracht kommt.~~
- c) *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Das ~~Kantonsgesicht~~ **Obergericht** amtet als Berufungsgericht und als Beschwerdeinstanz in Straf- und Jugendstrafsachen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sowie des ~~Kantons- und des Verwaltungsgerichts~~ **Obergerichts** sind für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar.

² Die Mitglieder der Regierung sowie ~~die Richterinnen und Richter der richterlichen Behörden~~ und die Aktuarinnen ~~und~~ **sowie** Aktuale ~~des Kantons- und des Verwaltungsgerichts~~ **der richterlichen Behörden** können wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen nur mit Ermächtigung der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 37 Abs. 4

⁴ Die Höhe der Gebühr wird durch Verordnung geregelt durch:

- b) **(geändert) das Kantonsgesicht Obergericht** für gerichtliche Verfahren²⁾.

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ BR [350.210](#)

Art. 55 Abs. 2 (neu)

² Verfahren, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts hängig sind, werden von den nach neuem Recht zuständigen Behörden weitergeführt.

18.

Der Erlass "Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)" BR [350.500](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Vollzugsverfügungen oder Beschwerdeentscheide des Departements können die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft beim ~~Kantonsgericht~~**Obergericht** strafrechtliche Berufung einlegen.

19.

Der Erlass "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)" BR [370.100](#) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. **Die Mitwirkungspflicht entfällt, wenn sie sich dadurch strafrechtlich belasten würden.**

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Die Verwaltungsbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn gemäss Gesetz die Einsprache oder direkt die Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** offen steht.

Titel nach Art. 37 (geändert)

4. Verfahren vor ~~Verwaltungsgericht~~Obergericht****

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Vorsorgliche und prozessleitende Verfügungen können innert zehn Tagen beim ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** angefochten werden.

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

¹ Das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.

³ Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn:

- a) **(geändert)** der Streitwert ~~5000~~**10 000** Franken nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist;

⁴ Fälle, die ~~Über Streitigkeiten~~ gemäss Absatz 3 in einzelrichterlicher Kompetenz zu entscheiden sind, können **Absatz 3 Litera a** ~~entscheidet das Obergericht~~ in Dreierbesetzung entschieden werden, wenn ~~die zuständige Einzelrichterin oder dies von einer Partei in der zuständige Einzelrichter dies anordnet~~ **dersten Rechtsschrift beantragt wird.**

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** fällt sein Urteil in der Regel ohne Gerichtsverhandlung aufgrund der Akten.

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** ist auch zu der für die Beurteilung der Hauptsache unerlässlichen Beantwortung von Vorfragen zuständig.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** kann ein Urteil im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitteilen. Jede Partei kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein vollständig begründetes Urteil verlangen. Verlangt keine Partei innert Frist eine Begründung, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** beurteilt Beschwerden gegen:

- f) **(geändert)** Entscheide anerkannter Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden, soweit ~~eine Verletzung des vom Staat erlassenen Rechts geltend gemacht wird sie beim Bundesgericht angefochten werden können~~, sowie verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** von den Landeskirchen zur Beurteilung zugewiesen ~~worden~~ sind;
- f^{bis}) **(neu)** dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Justizgerichts, die Mitglieder des Justizgerichts betreffen, und dienstaufsichtsrechtliche Entscheide der Regionalgerichte;
- f^{ter}) **(neu)** dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Grossen Rates, die Mitglieder des Grossen Rates, der Regierung, des Justizgerichts, der Regionalgerichte und des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts betreffen;

Art. 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** einzureichen.

Art. 55 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der abgeänderte Entscheid ist dem ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** mitzuteilen.

³ Das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** hat die Beschwerde nur noch insoweit zu behandeln, als sie durch den abgeänderten Entscheid nicht gegenstandslos geworden ist.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen an die Anträge der Parteien gebunden.

² Ist das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** nicht an die Anträge der Parteien gebunden, kann es einen Entscheid zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat. In diesem Fall ist den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben.

³ Hebt das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** den angefochtenen Entscheid auf, entscheidet es selbst oder weist die Sache zum neuen Entscheid zurück.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** beurteilt als Verfassungsgericht Beschwerden gegen:

Aufzählung unverändert.

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids oder seit der amtlichen Veröffentlichung beim ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** einzureichen.

Art. 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** hebt den angefochtenen Erlass oder Entscheid auf, soweit er verfassungs- oder gesetzwidrig ist.

³ Soweit die Verfassungsverletzung nicht anders behoben werden kann, erlässt das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** die erforderlichen Anordnungen.

Art. 62 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das ~~Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht~~**verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren** anwendbar.

Art. 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** beurteilt im Klageverfahren:

- c) **(geändert)** Entschädigungsansprüche aus dem Staatshaftungsgesetz, **soweit keine andere Behörde bestimmt ist;**

-
- f) **(geändert)** staats- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** gemäss besonderer Vorschrift zur Beurteilung zugewiesen sind;
- g) **(geändert)** Streitigkeiten, an denen die anerkannten Landeskirchen oder ihre Kirchgemeinden beteiligt sind, soweit sie **beim Bundesgericht angefochten werden können, oder die** von den Landeskirchen dem ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht zur Beurteilung** zugewiesen sind ~~oder vom Staat erlassenes Recht angerufen wird.~~

² Es beurteilt als Versicherungsgericht im Klageverfahren:

- b) **(geändert)** Streitigkeiten im Sinn von ~~Artikel 47~~**Artikel 85** des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)¹⁾ **und Artikel 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾.**

Art. 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Klage wird durch Einreichung beim ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** rechts-hängig.

Art. 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** anwendbar.

Titel nach Art. 65 (neu)

4a. Verfahren vor Justizgericht

Art. 65a (neu)

Verwaltungsgerichtliche Beschwerde

¹ Das Justizgericht beurteilt letztinstanzlich Beschwerden gegen:

- a) dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Obergerichts, die Mitglieder des Obergerichts betreffen;
- b) dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Grossen Rates, die Mitglieder des Obergerichts betreffen;
- c) Entscheide betreffend die Entschädigung bei Nichtwiederwahl eines Mitglieds eines Gerichts;
- d) personalrechtliche Entscheide, die Mitarbeitende des Obergerichts betreffen;
- e) Entscheide der Aufsichtscommission;
- f) Entscheide des Obergerichts betreffend Ausstandsbegehren, soweit der Weiterzug an das Bundesgericht einen Entscheid einer kantonalen Rechtsmittelbe-hörde voraussetzt;

¹⁾ SR [961.01](#)

²⁾ SR [272](#)

g) weitere Entscheide, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder von Bundesrechts wegen erforderlich ist.

² Die Voraussetzungen für die Beschwerdeführung und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Regeln, die für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht gelten.

Art. 65b (neu)

Kompetenzkonflikte

¹ Das Justizgericht entscheidet endgültig über Kompetenzkonflikte zwischen Organen der Rechtsprechung, für deren Lösung das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

² Es wird von einem Organ der Rechtsprechung angerufen, wenn Einigkeit über den Kompetenzkonflikt besteht.

Art. 65c (neu)

Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren

¹ Im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren beurteilt das Justizgericht als einzige kantonale Instanz Entschädigungsansprüche aus dem Staatshaftungsgesetz¹⁾, die ihm zur Beurteilung zugewiesen sind.

Art. 68 Abs. 2 (geändert)

² Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht durch Rechtsmittel oder Klage beim ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** oder bei der Regierung gerügt werden kann.

Art. 75 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Staatsgebühr beträgt höchstens 20 000 Franken. Sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen. In Verfahren vor ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht**, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100 000 Franken. Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Staatsgebühr angemessen reduziert.

⁴ Für Verfahren vor ~~Verwaltungsgericht~~**dem Obergericht** regelt das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht, für Verfahren vor dem Justizgericht das Justizgericht** die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Bauslagen durch Verordnung²⁾.

¹⁾ BR [170.050](#)

²⁾ BR [370.110](#)

Art. 77 Abs. 2 (geändert)

² Über die Verpflichtung zur Rückerstattung entscheidet das von der Regierung bezeichnete Amt. Dessen Entscheid kann mit Beschwerde beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** angefochten werden.

Art. 80 Abs. 3 (geändert)

³ Die Vollstreckung der vom ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** verfügten oder angeordneten Massnahmen obliegt dem für die Justiz zuständigen Departement.

Art. 85 Abs. 5 (neu)

⁵ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Teilrevision vom (...) beim Verwaltungsgericht hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten auf das nach neuem Recht zuständige Gericht übertragen.

Art. 85b

Aufgehoben

20.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV)" BR [370.300](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das ~~Schiedsgericht~~ **Obergericht** beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern, für die das eidgenössische Sozialversicherungsrecht ein ~~Schlichtungs- und~~ Schiedsgerichtsverfahren vorsieht.

² Dem Schiedsgerichtsverfahren hat ein Schlichtungsverfahren **vor der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen** voranzugehen, sofern nicht schon eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat.

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen

1. Zusammensetzung und Stellung (Überschrift geändert)

¹ Die ~~Schlichtungsstelle~~ **Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen** besteht aus einer Vermittlerin oder einem Vermittler und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.

² Das Schiedsgericht setzt sich aus ~~Obergericht wählt die Mitglieder der oder dem Vorsitzenden und je einer~~**Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen für die Dauer von den Parteien bezeichneten Person zusammen vier Jahren. Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.**

³ Die Vermittlerin oder der Vermittler bestimmt den Sitz der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen.

⁴ Der Sitz und die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen sind öffentlich bekannt zu geben.

Art. 3a (neu)

2. Aufsicht

¹ Das Obergericht beaufsichtigt die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen.

² Die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen unterbreitet dem Obergericht das Budget und die Jahresrechnung zur Genehmigung.

³ Im Übrigen verfügt das Obergericht gegenüber der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsinstrumente und Hilfsmittel wie gegenüber den anderen richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen.

⁴ Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Wahl Schiedsgerichtliche Abteilung des Obergerichts

1. Schlichtungsstelle und Präsidium Schiedsgericht Zusammensetzung (Überschrift geändert)

¹ Das Plenum des Verwaltungsgerichts wählt ~~Obergericht bildet für die Mitglieder der Schlichtungsstelle und bezeichnet aus seinen Mitgliedern Streitigkeiten, für die das Präsidium des Schiedsgerichts und dessen Stellvertretung eidgenössische Sozialversicherungsrecht ein Schiedsverfahren vorsieht, eine besondere Abteilung.~~

² Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Mitglieder ~~schiedsgerichtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts.~~**Obergerichts besteht aus:**

- a) **(neu)** der oder dem Vorsitzenden der Abteilung, die sozialversicherungsrechtliche Fälle behandelt, oder einem von dieser Person bezeichneten Mitglied des Obergerichts, wenn die Verfahrenssprache nicht die Muttersprache der oder des Vorsitzenden ist (Vorsitz);
- b) **(neu)** zwei Mitgliedern, von denen der eine die Versicherer, der andere die Leistungserbringer vertritt und die von Fall zu Fall von den Parteien bezeichnet werden.

³ *Aufgehoben*

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

~~2. Mitglieder Schiedsgericht~~ **Bezeichnete Mitglieder (Überschrift geändert)**

² Hat eine Partei innert der von der oder dem Vorsitzenden **der schiedsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts** angesetzten Frist ihre Vertretung im Schiedsgericht nicht bezeichnet, wird diese nach Anhörung der betreffenden Partei von der **Instruktionsrichterin** oder dem ~~Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts~~ **Instruktionsrichter** bestimmt.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ ~~Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle richtet sich nach dem effektiven~~ **Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen werden für ihren berechtigten Aufwand entlohnt zu dem für die unentgeltliche Vertretung und beträgt 75 Prozent des vom Bündner Anwaltsverband empfohlenen Honoraransatzes. die amtliche Verteidigung geltenden Honoraransatz.**

² Die **bezeichneten Mitglieder der schiedsgerichtlichen Abteilung** des Schiedsgerichts erhalten **Obergerichts werden** für Sitzungen und Aktenstudium ein Taggeld, **das die richterliche Tätigkeit entlohnt in Form:**

~~Betrag von 300 beziehungsweise 500 Franken nicht unter, beziehungsweise überschreiten darf.~~

- a) **(neu)** eines Taggelds;
- b) **(neu)** einer Mitwirkungsvergütung, wenn sie an einem Zirkularentscheid beteiligt sind.

^{2bis} Der Anspruch auf Entlohnung entsteht mit der Zuteilung eines Geschäfts. Fällt ein Geschäft dahin oder kann ein Mitglied aus persönlichen Gründen nicht mitwirken, ist die Entlohnung zu kürzen.

³ ~~Das Verwaltungsgericht regelt~~ **Obergericht legt die Höhe des Taggelds, der Mitwirkungsvergütung und die weiteren Einzelheiten in einer Verordnung¹⁾ und passt das Taggeld periodisch der Teuerung an fest.**

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Schlichtungsverfahren wird durch Einreichen eines schriftlichen Schlichtungsbegehrens bei der ~~Schlichtungsstelle~~ **Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen** eingeleitet.

¹⁾ BR [370.310](#)

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die ~~Schlichtungsstelle~~ **Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen** gibt der oder dem Vorsitzenden **der schiedsgerichtlichen Abteilung** des **Schiedsgerichts Obergerichts** durch Protokollauszug Kenntnis vom Scheitern des Schlichtungsverfahrens.

Art. 11a (neu)

4. Verfahrenskosten und unentgeltliche Rechtspflege

¹ Das Schlichtungsverfahren ist kostenpflichtig.

² Die Kosten, die Parteientschädigung und die unentgeltliche Rechtspflege richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

³ Zuständig für die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege ist die schiedsgerichtliche Abteilung des Obergerichts. Die unentgeltliche Rechtspflege kann frühestens mit der Einleitung des Schlichtungsverfahrens beantragt werden.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

~~Schiedsgericht~~ **Schiedsgerichtliches Verfahren**

1. Klagefrist (**Überschrift geändert**)

¹ Die oder der Vorsitzende ~~des Schiedsgerichts~~ setzt der Partei, welche die ~~Schlichtungsstelle~~ **Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen** zuerst angerufen hat, eine einmal erstreckbare Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Klagschrift.

² Hat eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet, so ist die Klage schriftlich innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Scheiterns der Schlichtungsverhandlung beim ~~Schiedsgericht~~ **Obergericht** einzureichen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, sind ~~die Bestimmungen Artikel 56 bis Artikel 61 des Bundesgesetzes über das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht~~ **den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts**²⁾ anwendbar.

² Ergänzend sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren vor dem Obergericht anwendbar.

Art. 14

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2 (neu)

² Verfahren, die beim Inkrafttreten des neuen Rechts beim Schiedsgericht hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts auf das Obergericht übertragen.

¹⁾ BR [370.100](#)

²⁾ SR [830.1](#)

21.

Der Erlass "Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)" BR [421.000](#) (Stand 1. März 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 95 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. Entscheide des Amtes können innert zehn Tagen an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** weitergezogen werden.

⁴ Verfügungen des Amtes über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich können innert zehn Tagen an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** weitergezogen werden.

22.

Der Erlass "Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)" BR [427.200](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach Ausschöpfung des schulinternen Rechtsmittelverfahrens können folgende Entscheide der Hochschulen mit kantonalen Trägerschaft innert zehn Tagen mit Beschwerde beim ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** angefochten werden:

Aufzählung unverändert.

23.

Der Erlass "Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)" BR [492.100](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

⁴ Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden, das ~~Kantons-Obergericht~~, das ~~Verwaltungs-Justizgericht~~ und das Zwangsmassnahmengericht die Amtssprachen in ihren Standardformen.

⁵ Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden, des ~~Kantons-Obergerichts~~, des ~~Verwaltungs-Justizgerichts~~ und des Zwangsmassnahmengerichts ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

2. ~~Kantons-, Verwaltungs-Obergericht~~ und Zwangsmassnahmengericht (**Überschrift geändert**)

¹ ~~Am Kantons-, Verwaltungs-~~**In Verfahren vor dem Obergericht, dem Justizgericht** und Zwangsmassnahmengericht können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden.

Art. 10a Abs. 1 (geändert)

¹ Ist eine Schlichtungsbehörde für den ganzen Kanton zuständig, finden die Bestimmungen für das ~~Kantons-, Verwaltungs-~~**Obergericht, das Justizgericht** und Zwangsmassnahmengericht Anwendung.

24.

Der Erlass "Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)" BR [496.000](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 2 (geändert)

² Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können mit Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** weitergezogen werden.

25.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz, EGzHMG)" BR [500.500](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 29a Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Entscheide der von der Regierung bezeichneten kantonalen Ethikkommission kann Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** erhoben werden.

26.

Der Erlass "Gesetz über die Psychiatrischen Dienste Graubünden" BR [500.900](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 3 (geändert)

³ Die Beschwerde gegen personalrechtliche Entscheide der Direktion an den Verwaltungsrat ist nur zulässig, wenn der Weiterzug an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** ausgeschlossen ist.

27.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz" BR [530.100](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Verfügungen und Entscheide des Departementes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** weitergezogen werden.

28.

Der Erlass "Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten" BR [538.100](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Vermittlungsvorschlag ist inhaltlich unweiterzöglich. Verfügungen des Einigungsamtes als Vermittlungsinstanz können, sofern eine Gesetzesverletzung geltend gemacht wird, mit Beschwerde gemäss Zivilprozessordnung¹⁾ an das ~~Kantonsgericht~~**Obergericht** weitergezogen werden.

29.

Der Erlass "Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)" BR [542.100](#) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung beim ~~Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden~~**Obergericht** schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

30.

Der Erlass "Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen)" BR [544.300](#) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden~~**Obergericht** erhoben werden.

¹⁾ SR [272](#)

31.

Der Erlass "Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)" BR [546.250](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Unterstützungsgesetzes ergeben, entscheidet das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht**.

32.

Der Erlass "Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)" BR [548.100](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Einspracheentscheide der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden~~ **Obergericht** erhoben werden.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² Gegen den Entscheid der Regierung kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden~~ **Obergericht** erhoben werden.

33.

Der Erlass "Gesetz über Mutterschaftsbeiträge" BR [548.200](#) (Stand 1. August 2009) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen die gestützt auf dieses Gesetz ergangenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** eingereicht werden.

34.

Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR [613.000](#) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 22d Abs. 3 (geändert)

³ Richterliche Entscheide können mit Beschwerde beim ~~Kantonsgesicht~~ **Obergericht** angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss.

35.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)" BR [618.100](#) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 21a Abs. 1 (geändert)

¹ Entscheide der richterlichen Behörde können mit Beschwerde beim ~~Kantonsgericht~~ **Obergericht** angefochten werden.

36.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (EGzWPEG)" BR [620.100](#) (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht (Überschrift geändert)**

¹ Das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** ist zuständig für:

Aufzählung unverändert.

37.

Der Erlass "Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)" BR [710.100](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

~~Kantons- und Verwaltungsgericht~~ **Richterliche Behörden (Überschrift geändert)**

¹ Das ~~Kantons-~~ **Obergericht** und das ~~Verwaltungsgericht~~ **Justizgericht** sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt.

² Für unerlässliche Ausgaben ~~im unmittelbaren~~ **in unmittelbarem** Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung ~~ist kein~~ **benötigen die richterlichen Behörden keinen** Nachtragskredit ~~nötig~~.

³ Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, ~~können~~ **kann** das ~~Kantons- und das Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** nach Anhörung des Departementes für Finanzen und Gemeinden und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.

Art. 39a

Aufgehoben

38.

Der Erlass "Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA)" BR [710.300](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons ist die Finanzkontrolle. Sie unterstützt:

- a) **(geändert)** den Grossen Rat und seine Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die Verwaltung, das ~~Kantons- und das Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- c) **(geändert)** das ~~Kantons- und das Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** bei den finanziellen Aspekten der Justizaufsicht.

² Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ihr Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und auszugsweise dem ~~Kantons- und dem Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** zur Kenntnis.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Sie verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und dem ~~Kantons- und dem Verwaltungsgericht~~ **Obergericht**. Diese laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Sie erteilt der Geschäftsprüfungskommission jede Auskunft, welche für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlangen alle Beschlüsse der Regierung, der Departemente und des ~~Kantons- und des Verwaltungsgerichts~~ **Obergerichts**, welche die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung. Ferner unterbreitet sie der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheidung über die Erledigung von Beanstandungen und Anträgen zu.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Geschäftsprüfungskommission, die Regierung, die Departemente sowie das ~~Kantons- und das Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Regionalgericht, die zuständige Schlichtungsbehörde, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das ~~Kantons- oder das Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Nimmt die Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation, der Arbeitsweise oder des Arbeitseinsatzes wahr, welche nicht direkt das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, so gibt sie dem vorgesetzten Departement, der Standeskanzlei, dem ~~Kantons- oder dem Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** sowie dem Departement für Finanzen und Gemeinden davon schriftlich Kenntnis. Sie kann Verbesserungsmassnahmen empfehlen.

Art. 16 Abs. 2

² Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid:

- c) **(geändert)** dem ~~Kantonsgericht~~ **Obergericht** in Fällen, die ein Regionalgericht oder eine Schlichtungsbehörde betreffen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, der Standeskanzlei, ~~dem Kantons- oder dem Verwaltungsgericht~~ **Obergericht**. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

39.

Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR [720.000](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 137a Abs. 1 (geändert)

¹ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der Veranlagungsbehörde als Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** weitergeleitet werden.

Art. 139 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Einspracheentscheide und Entscheide über Steuererlasse kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** schriftlich Beschwerde erheben.

Art. 140 Abs. 2 (geändert)

² Im Beschwerdeverfahren hat das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nur ausnahmsweise statt.

Art. 142 Abs. 2 (geändert)

² Zur Behandlung des Revisionsgesuches von Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig; die Revision von Beschwerdeentscheiden ist Sache des ~~Verwaltungsgerichtes~~**Obergerichtes**.

Art. 158 Abs. 3 (geändert)

³ Die Sicherstellungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich zu eröffnen und kann mit Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** weitergezogen werden.

Art. 166 Abs. 3 (geändert)

³ Das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** ist die Rekurskommission im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes¹⁾ beziehungsweise des Bundessteuergesetzes²⁾.

40.

Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR [720.200](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Einsprache- und Revisionsentscheide kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung beim ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** schriftlich Beschwerde erheben.

41.

Der Erlass "Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)" BR [801.100](#) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 87 Abs. 4 (geändert)

⁴ Erteilt die BAB-Behörde die BAB-Bewilligung, wird sie von der kommunalen Baubehörde zusammen mit der Baubewilligung eröffnet. In diesem Fall ist die Baubewilligung ohne Rücksicht auf allfällige kommunale Rechtsmittel direkt beim ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** anfechtbar.

Art. 100 Abs. 2 (geändert)

² Werden Zusatzbewilligungen zusammen mit Entscheiden, Beschlüssen oder Verfügungen eröffnet, die der Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** unterliegen, gilt das Rechtsmittel der Beschwerde auch für eine allfällige Anfechtung der Zusatzbewilligung.

¹⁾ Art. 35 Abs. 2 VStG

²⁾ Art. 104 Abs. 3 DBG

Art. 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Entscheide der Regierung über den Erlass von kantonalen Nutzungsplänen und Ersatzordnungen, über die Genehmigung von kommunalen Grundordnungen sowie über Planungsbeschwerden können mit Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** weitergezogen werden.

² Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 sowie Entscheide über den Erlass des kantonalen Richtplans und die Genehmigung von regionalen Richtplänen können von den betroffenen Gemeinden und Regionen als Träger der Orts- beziehungsweise Regionalplanung mit Beschwerde beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** angefochten werden.

Art. 103 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügungen kantionaler Behörden, die sich auf dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse stützen und nicht gemäss ausdrücklicher Regelung bei der Regierung angefochten werden können, unterliegen der Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht**.

Art. 105 Abs. 2 (geändert)

² Das Beschwerderecht des Kantons gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung¹⁾ steht der Regierung zu. Das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** gibt dem Departement Gelegenheit, sich an Verfahren betreffend Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und materielle Enteignung zu beteiligen.

42.

Der Erlass "Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden" BR [803.100](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 18

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Enteignungskommission

1. Stellung und Zusammensetzung (Überschrift geändert)

¹ Für alle in einem Enteignungskreis vorkommenden Enteignungsfälle wählt die Regierung ~~Es besteht für eine Amtsdauer von vier Jahren den gesamten Kanton eine~~ Enteignungskommission ~~von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Der Präsident wird von der Regierung bezeichnet. Über die Protokollführung entscheidet die Kommission.~~

¹⁾ SR [700](#)

² Für den Ausstand sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. **Die Enteignungskommission setzt sich zusammen aus einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.**

³ ~~Erstreckt sich das auszuführende Werk über mehrere Enteignungskreise, so bestimmt die Regierung eine einzige.~~ **Die Enteignungskommission ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.**

⁴ Sie kann ein Sekretariat und ein Aktuariat bestellen. Administrativ ist die Enteignungskommission dem Obergericht angegliedert. Sie verfügt dort über ihre Zustelladresse.

⁵ Die Regierung legt das Taggeld für die im Nebenamt tätigen Mitglieder der Enteignungskommission fest.

Art. 19a (neu)

2. Wahl

¹ Die Mitglieder der Enteignungskommission gehören verschiedenen Berufsgruppen an und besitzen die für die Schätzung nötigen Fach-, Sprach- und Ortskenntnisse.

² Das Obergericht wählt die Mitglieder der Enteignungskommission für die Dauer von vier Jahren. Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.

³ Das Obergericht schreibt zu besetzende Stellen öffentlich aus, wenn sich kein amtierendes Mitglied zur Wiederwahl stellt.

⁴ Die Zusammensetzung der Enteignungskommission ist öffentlich bekannt zu geben.

Art. 20

3. Zuständigkeit (Überschrift geändert)

Art. 20a (neu)

4. Besetzung

¹ Die Enteignungskommission entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Dazu gehören:

- a) die Präsidentin beziehungsweise der Präsident oder die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident (Vorsitz);
- b) zwei weitere Mitglieder.

² Hat die Enteignungskommission ein Aktuariat bestellt, nimmt die Aktuarin oder der Aktuar an der Verhandlung mit beratender Stimme teil. Sie oder er führt das Protokoll über die Verhandlung, redigiert das Urteil und unterschreibt die Urteilsausfertigung gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** übt die Aufsicht über die ~~Enteignungskommissionen~~**Enteignungskommission** aus.

² Es ~~überwacht ihren Geschäftsgang in geeigneter Weise~~**verfügt gegenüber der Enteignungskommission und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsinstrumente** und ~~kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen~~**Hilfsmittel wie gegenüber den anderen richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen.**

³ Die Bestimmungen des ~~Gerichtsorganisationsgesetzes~~**Gerichtsorganisationsgesetzes**¹⁾ über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht (Überschrift geändert)**

¹ Der Enteigner und der Enteignete können, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, alle Sachentscheide der Enteignungskommission an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** weiterziehen²⁾.

Art. 36 (neu)

Übergangsbestimmungen betreffend die Reorganisation der Enteignungskommissionen

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Enteignungskommissionen endet mit dem Inkrafttreten der Änderung vom (...).

² Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom (...) bei den Enteignungskommissionen hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts auf die Enteignungskommission übertragen.

43.

Der Erlass "Perimetergesetz des Kantons Graubünden" BR [803.200](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** angefochten werden.

¹⁾ BR [173.000](#)

²⁾ Siehe Art. 52 ff. VGG, BR [370.100](#)

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Der Einleitungsbeschluss ist in geeigneter Weise bekanntzugeben und den betroffenen Grundeigentümern, bei Stockwerkeigentümergeinschaften dem Verwalter, schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass gegen die Anwendung des Perimeterverfahrens an sich und die Abgrenzung des Perimetergebietes innert 30 Tagen beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** Beschwerde erhoben werden kann.

Art. 17 Abs. 3 (geändert)

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** Beschwerde erhoben werden.

44.

Der Erlass "Submissionsgesetz (SubG)" BR [803.300](#) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen des Auftraggebers kann Beschwerde beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** erhoben werden.

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Auftraggeber haftet für den Schaden, den er durch einen Entscheid verursacht hat, dessen Rechtswidrigkeit vom ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** festgestellt worden ist.

Art. 31 Abs. 3 (geändert)

³ Soweit keine anderen spezialgesetzlichen Regelungen bestehen, kann dieser Entscheid innert 30 Tagen mittels Beschwerde beim ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** angefochten werden.

45.

Der Erlass "Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG)" BR [810.100](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 56 Abs. 3 (geändert)

³ Der Konzessionsgenehmigungsentscheid kann innert 30 Tagen mit Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** weitergezogen werden. Das Beschwerderecht steht auch den Gemeinden zu.

46.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG)" BR [815.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügungen von Gemeinden, Gemeindeverbindungen sowie der Fachstelle, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** weitergezogen werden.

47.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)" BR [820.100](#) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügungen der Fachstelle, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~**Obergericht** weitergezogen werden.

48.

Der Erlass "Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)" BR [820.200](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 3 (geändert)

³ Streitfälle über die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten nach Artikel 7 des eidgenössischen Energiegesetzes¹⁾ in der Fassung vom 26. Juni 1998²⁾ entscheidet das Departement unter Vorbehalt des Weiterzuges ans ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht**.

49.

Der Erlass "Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG)" BR [850.100](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Einspracheentscheid des Amts kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** schriftlich Beschwerde erhoben werden.

50.

Der Erlass "Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)" BR [910.000](#) (Stand 1. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Departements ist die Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** zulässig.

51.

Der Erlass "Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden" BR [915.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Der Entscheid des Departementes kann mit Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** weitergezogen werden.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Durchführungsbeschluss und die amtliche Anordnung können mittels Beschwerde direkt beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** angefochten werden. Diese hat sich gegen die für die Durchführung verantwortliche Gemeinde oder im Falle der Anordnung durch die Regierung gegen den Kanton zu richten.

¹⁾ SR [730.0](#)

²⁾ AS 1999, 197

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Rechtsmittelinstanzen sind die Schätzungskommissionen und das ~~kantonale Verwaltungsgericht~~ **Obergericht**.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Sowohl die betroffenen Grundeigentümer wie auch die Träger des Unternehmens können gegen die Entscheide der Schätzungskommission innert 30 Tagen seit Zustellung beim ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** Beschwerde erheben.

Art. 44 Abs. 3 (geändert)

³ Gegen den Einspracheentscheid ist die Beschwerde an das ~~Verwaltungsgericht~~ **Obergericht** möglich.

Art. 44^{ter} Abs. 1

¹ Zur Einsprache ist berechtigt:

- c) **(geändert)** gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die ~~Verwaltungsgerichtsbeschwerde~~ **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** an das Bundesgericht offensteht.

III.

1.

Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)" BR [173.000](#) (Stand 1. Juli 2021) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass "Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts (GGVG)" BR [173.050](#) (Stand 1. Juli 2021) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.